

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 16 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag	Version vom 08.04.2025, eingelangt am 08.04.2025
Virtuelle Informationsgespräche der Geschäftsstelle mit der Antragstellerin	12.06.2025 02.10.2025 11.11.2025
Mitteilung an Antragstellerin: Positive Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	01.07.2025
Überarbeiteter Antrag	Version vom 16.07.2025, eingelangt am 16.07.2025
Übermittlung der Kostenaufstellung 1. Teilbetrag Verfahrenspauschale an Antragstellerin	08.08.2025
Bestellung der Gutachter*innen, Beschluss über Vorgangsweise und Kosten des Verfahrens	23.07.2025
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	24.07.2025
Kein Einwand der Antragstellerin zu Gutachter*innen eingelangt am	30.07.2025
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	18.09.2025 23.09.2025 15.10.2025
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	31.10.2025
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	12.11.2025
Vor-Ort-Besuch	13.-14.11.2025
Nachreichungen während des Vor-Ort-Besuchs eingelangt am	13.11.2025 14.11.2025
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	01.12.2025 19.12.2025
Nachfrage zu Nachreichung	04.12.2025

Beantwortung der Nachfrage zur Nachreichung	10.12.2025
Vorlage des Gutachtens	23.12.2025
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	23.12.2025
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	23.12.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	23.12.2025
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	12.01.2026
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	12.01.2026
Nachreichung zur Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	13.01.2026
Nachreichung zur Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	13.01.2026

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 29.01.2026 entschieden, dem Antrag der Anton Bruckner Privatuniversität auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als Anton Bruckner Privatuniversität für die Dauer von acht Jahren unter Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG iVm § 2 PrivHG iVm § 16 PrivH-AkkVO 2024 nicht vollständig erfüllt sind.

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität wird gemäß § 24 Abs. 10 HS-QSG für weitere acht Jahre befristet ausgesprochen. Der Genehmigungszeitraum endet mit 18.06.2034. Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität umfasst die folgenden Studiengänge:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Organisationsform	ECTS-Anrechnungspunkte	Dauer in Semester	Verwendete Sprache	Akademischer Grad (abgekürzte Form)	Standort der Durchführung	Studienplätze (pro Studienjahr)
Instrumentalstudium (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	70
Alte Musik (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	15
Dirigieren (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	2
Gesang (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	20
Jazz und improvisierte Musik (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	25
Komposition (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	12
Schauspiel (KBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	6
Instrumentalstudium (KMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	50

Gesang (KMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	12
Jazz und improvisierte Musik (KMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	15
Instrument/Gesang/Jazz und improvisierte Musik (PMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	30
Dirigieren (KMA) *	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	0
Komposition (KMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	10
Movement Research (KMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch/ Englisch	Master of Arts, MA	Linz	5
Instrumentalpädagogik (PBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	70
Gesangspädagogik (PBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	15
Jazz und improvisierte Musik (PBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	20
Elementare Musikpädagogik (PBA)	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts, BA	Linz	8
Elementare Musikpädagogik (PMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	6
Tanzpädagogik (PMA)	Master	VZ	120	4	Deutsch/ Englisch	Master of Arts, MA	Linz	2
Orchesterakademie	Master	VZ	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	10
Zeitgenössischer Tanz - Bühnentanz/Performance/Pädagogik	Bachelor	VZ	240	8	Deutsch/ Englisch	Bachelor of Arts, BA	Linz	15
künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium	Doktorat	VZ	180	6	Deutsch	Doctor artium, Dr. art.	Linz	6
wissenschaftliches Doktoratsstudium	Doktorat	VZ	180	6	Deutsch	Doctor of Philosophy, PhD	Linz	6
Musikvermittlung – Musik im Kontext	Master	BB	120	4	Deutsch	Master of Arts, MA	Linz	16

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität erfolgt gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Satzung dahingehend geändert wurde, dass stimmberechtigte Doppelmitgliedschaften in den zentralen Organen Rat, Senat und Rektorat ausgeschlossen sind.
2. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass gemäß § 4 Abs. 2 Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität (Landesgesetz), LGBl Nr. 14/2003 idF LGBl Nr. 52/2024, Regelungen in die Satzung aufgenommen worden sind, die die Entsendung von beratenden, kooptierten Mitgliedern in den Rat regeln.
3. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Zusammensetzung des Senats eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendigen Statusgruppen berücksichtigt.

4. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass eine Regelung in die Satzung aufgenommen worden ist, wonach stimmberechtigten Mitgliedern des Rats die Ausübung einer sonstigen Organfunktion in der Hochschule untersagt ist.
5. Gemäß § 16 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die personellen Ressourcen und der Prozess für eine professionelle institutsübergreifende Studiengangs(weiter-)entwicklung geschaffen worden sind.

Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter*innengruppe zu den Auflagen beraten und entschieden, zwei Auflagen vollständig und eine Auflage teilweise zu streichen bzw. als erfüllt einzustufen. Zudem hat es eine Auflage umformuliert und bei einer weiteren Auflage die Frist für die Auflagenerfüllung von 24 auf 12 Monate geändert.

Daher unterscheiden sich die im Ergebnisbericht angeführten Auflagen von jenen, die im beigefügten Gutachten vom 23.12.2025 dargelegt sind.

Weiters hat das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 29.01.2026 entschieden, dem Antrag der Anton Bruckner Privatuniversität auf Einstellung der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Alte Musik (PBA)“ sowie des Masterstudiengangs „Zeitgenössischer Bühnentanz (KMA)“ stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 16.06.2026 von der zuständigen Bundesministerin genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 18.06.2026 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 23.12.2025
- Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zugestimmt

Gutachten zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität

gemäß § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO)

Wien, 22.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 3 PrivH-AkkVO 2024 (Profil und Ziele).....	4
3	§ 16 Abs. 2 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Entwicklungsplanung).....	8
4	§ 16 Abs. 3 Z 1 bis 5 (Organisation der Privathochschule)	11
5	§ 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 PrivH-AkkVO 2024 (Qualitätsmanagementsystem).....	22
6	§ 16 Abs. 5 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende).....	26
7	§ 16 Abs. 6 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste).....	28
8	§ 16 Abs. 7 Z 1 bis 5 PrivH-AkkVO 2024 (Personal).....	32
9	§ 16 Abs. 8 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Finanzierung).....	37
10	§ 16 Abs. 9 PrivH-AkkVO 2024 (Infrastruktur).....	39
11	§ 16 Abs. 10 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Kooperationen)	41
12	§ 16 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2024 (Information).....	43
13	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	44
14	Eingesehene Unterlagen	52

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Anton Bruckner Privatuniversität
Standort der Einrichtung	Linz
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Erstakkreditierung	16.02.2004 (Bescheid: GZ I/14/1-2004 vom 19.01.2004)
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	23.12.2019 (Bescheid: GZ I/A05-19/2019 vom 09.12.2019, zugestellt am 23.12.2019, angepasst mit Bescheid GZ: I/PU-174/2024 vom 12.12.2024)
Anzahl der Studierenden	ca. 800
Akkreditierte Studiengänge	• Instrumentalstudium (KBA) (Bachelor) • Instrumentalpädagogik (PBA) (Bachelor) • Instrumentalstudium (KMA) (Master) • Gesang (KBA) (Bachelor) • Gesangspädagogik (PBA) (Bachelor) • Gesang (KMA) (Master) • Jazz und improvisierte Musik (KBA) (Bachelor) • Jazz und improvisierte Musik (PBA) (Bachelor) • Jazz und improvisierte Musik (KMA) (Master) • Instrument/Gesang/Jazz und improvisierte Musik (PMA) (Master) • Alte Musik (KBA) (Bachelor) • Dirigieren (KBA) (Bachelor) • Dirigieren (KMA) (Master) • Komposition (KBA) (Bachelor) • Komposition (KMA) (Master) • Orchesterakademie (Master) • Elementare Musikpädagogik (PBA) (Bachelor) • Elementare Musikpädagogik (PMA) (Master) • Musikvermittlung - Musik im Kontext (PMA) (Master) • Zeitgenössischer Tanz - Bühnentanz/Performance/Pädagogik (Bachelor) • Movement Research (KMA) (Master) • Tanzpädagogik (PMA) (Master) • Schauspiel (KBA) (Bachelor) • künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium • wissenschaftliches Doktoratsstudium

Die antragstellende Einrichtung reichte am 08.04.2025 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 23.07.2025 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. Elisabeth Gutjahr	Professorin für Rhythmik, Librettistin für zeitgenössisches Musiktheater, Rektorin Universität Mozarteum	berufspraktische Qualifikation und Erfahrung in der Hochschulleitung
Prof. Dr. Yvonne Hardt	Professorin für Tanzwissenschaft und Choreographie, Hochschule für Musik und Tanz Köln	wissenschaftliche und berufspraktische Erfahrung in Musik und Tanz
Dr. Barbara Jesse	Stabsstelle Hochschulentwicklung, Qualitätsentwicklung, Folkwang Universität der Künste	Qualifikation im Qualitätsmanagement
Prof. Peter Töplitzer	Universitätsdirektor, Senior Lecturer EMP, Gustav Mahler Privatuniversität für Musik	Hochschulleitung, fachliche Qualifikation und berufspraktische Erfahrung in Musik- und Instrumentalpädagogik
Christina Tschernitz, BA	Studentin MA Sologesang, MUK Wien	studentische Erfahrung und berufspraktische Qualifikation

Am 13.-14.11.2025 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Linz statt.

2 § 16 Abs. 1 Z 1 bis 3 PrivH-AkkVO 2024 (Profil und Ziele)

Die Privathochschule hat ein institutionelles Profil festgelegt und leitet daraus Ziele für ihre Tätigkeiten ab. Die Privathochschule gewährleistet dabei die Einhaltung wesentlicher Grundsätze wie:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre

Die Anton Bruckner Privatuniversität (ABPU) präsentiert sich in ihrem institutionell festgelegten Profil als ambitionierte, engagierte und offene Universität für Musik, Schauspiel und Tanz und vertritt darin den expliziten Anspruch, künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Exzellenz zu fördern. Neben der engen Verzahnung künstlerischer Praxis, Forschung und Lehre sind Interdisziplinarität, Internationalität und gesellschaftliche und lokale Verankerung zentrale Leitlinien des Profils der ABPU, die so gleichermaßen in einem selbstbestimmten Umfeld für Lehrende sowie Studierende die Förderung von Innovation als auch die Pflege von Tradition ermöglichen möchte.

In den Leitlinien und dem Profil, die dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt sind, nennt die ABPU Freiheit als wesentliche Voraussetzung für Exzellenz. Die ABPU bekennt sich dementsprechend nachdrücklich zur Freiheit von wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung und ihrer Lehre sowie zur Freiheit von künstlerischem Schaffen und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre wie sie in Artikel 17 und 17a des Staatsgrundgesetzes sowie in § 2 des Universitätsgesetzes (UG) verankert sind. Diese Freiheiten werden auch vom Träger der ABPU, dem Land Oberösterreich, gesetzlich garantiert. Der Begriff von Freiheit, wie er an der ABPU verstanden und gelebt wird, findet sich mehrfach erläutert und untermauert, etwa im Entwicklungsplan sowie in den Antragsunterlagen. Die ABPU begründet Freiheit insbesondere auf ein Bekenntnis zu Vielfalt, Respekt, Verantwortung und Integrität gegen Diskriminierung, Intoleranz und Unterrepräsentation. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Gestaltung eines Umfelds, das die individuelle Entfaltung als höchstes Ziel begünstigt, bilden dabei wesentliche Merkmale. Lehrende sind vor allem frei hinsichtlich der Wahl ihrer Themen und der Setzung von thematischen Schwerpunkten, aber auch im Hinblick auf Lehr- und Forschungsmethoden. Um Forschende und Lehrende zu unterstützen, stellt die Universität b-grants (interne Forschungsförderung) zur Verfügung und fördert Innovation, Kreativität und kritische Reflexion als der Freiheit dienliche Rahmenbedingungen. Im Entwicklungsplan 2025-2034 wird für Studierende insbesondere die Wahlfreiheit gestärkt, um künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Inhalte besser miteinander verknüpfen zu können. Besonderen Wert legt die ABPU auf eine Kultur des offenen Dialogs und der gegenseitigen Wertschätzung. Fünf Maßnahmenpakete dienen dieser Zielsetzung und adressieren Interdisziplinarität von Forschung und Lehre, Freiräume für künstlerische und wissenschaftliche Experimente, Sicherung akademischer und künstlerischer Unabhängigkeit, internationale Vernetzung und internationalen Austausch sowie kritische Reflexion und Meinungsvielfalt.

Das Exzellenzverständnis der ABPU profiliert die Fähigkeit, sich mit verschiedenen künstlerischen Strömungen auseinanderzusetzen, neue Ansätze zu erforschen und dadurch zur Weiterentwicklung der Kunst beizutragen. Dieses Verständnis interpretiert das nationale Exzellenzprogramm *excellent=austria*, das die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen mittels Verbünden (Cluster of Excellence) und in Emerging Fields stärken will, offener und weitreichender: Interdisziplinarität und Kooperationen werden gefördert, das Explorieren und Erschließen neuer Felder gefördert, ein Leistungsanspruch, der sich im Bereich musikalischer Interpretation vielfach nur im Wettbewerb von Spezialdisziplinen manifestiert, wird relativiert. In diesem Sinne unterstützt der Exzellenzbegriff der ABPU den Freiheitsanspruch, sowohl individuell auf Lehrende, Studierende, Forschende und Kunstschaffende bezogen, als auch in Gemeinschaften.

Die ABPU stellt aus gutachterlicher Sicht, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre im überzeugendem Maße sicher.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Verbindung von Forschung und Lehre;

Ein zentrales Profilmerkmal der ABPU ist das Bestreben, künstlerische und wissenschaftliche Reflexion auf allen Ebenen zu fördern. Zu ihrem Selbstverständnis als moderne Ausbildungsinstitution gehört, Studierende in Kontakt zu bringen mit den diversen Aufgaben eines sich wandelnden künstlerischen Feldes und den theoretischen Diskursen, um so auf die Anforderungen eines sich wandelnden Arbeitsfeldes und gesellschaftlicher Entwicklungen reagieren zu können. Mit der Einrichtung eines Vizerektorats für Forschung im Februar 2022

und dem systematischen Ausbau des Forschungsservices setzt die ABPU ein Zeichen im Hinblick auf das Bestreben, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Forschung weiter zu stärken und zu profilieren. Bereits seit 2018 bietet die ABPU zwei dreijährige strukturierte künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Doktoratsstudiengänge u. a. in den Bereichen Musikwissenschaft, historische Aufführungspraxis und Musikpädagogik an, mit gemeinsamen Lehrveranstaltungen und einer intensiven Durchdringung von Praxis und Theorie. Eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen unterstützt die Umsetzung, etwa der Ausbau forschungsgeleiteter Lehrveranstaltungen, die Förderung studentischer Forschungsvorhaben, die Verankerung wissenschaftlicher Reflexion in künstlerischen Studiengängen, die Etablierung interdisziplinärer Forschungsplattformen oder Mentoring-Programme für forschungsinteressierte Studierende. Eine Richtlinie zur Förderung von Forschungsstunden sowie die Einrichtung von Forschungssemestern sind in Planung für die kommende Entwicklungsperiode. Das Feld der Forschungsbereiche an der ABPU ist weit gesteckt und bietet zahlreiche Möglichkeiten für Inter- und Transdisziplinarität sowie die Verbindung von Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) und wissenschaftlicher Forschung. Mit der Einrichtung des Leistungsdokumentationssystems b-doc sieht sich die ABPU in einer Vorreiterrolle auch im Hinblick auf die Sichtbarkeit und Dissemination der Forschungsleistungen. Pflege und Ausbau nationaler und internationaler Kooperationen und Netzwerke bilden integrale Bestandteile der Stärkung des Austauschs und Entwicklung in Forschung und EEK. Intern hat die ABPU 2024 die Statusgruppe des akademischen Mittelbaus in der Satzung verankert und damit den Weg geebnet für weitere Praedoc- und Postdoc-Stellen.

Diese Vielzahl an Maßnahmen macht für die Gutachter*innen deutlich, dass die ABPU ihr Ziel, „Forschung und Lehre eng miteinander zu verbinden“, um ein „kritisches und forschendes Denken in allen Studienbereichen“ zu fördern, mit großem Nachdruck verfolgt. Forschungsgeleiteten Lehrveranstaltungen kommen dabei eine besondere Rolle zu. Diese bieten für Lehrende und Studierende einen gemeinsamen Rahmen zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen oder dem Experimentieren mit neuen künstlerischen Ausdrucksformen. Neben den strukturellen Neuerungen in Infrastruktur und individueller Förderung (u. a. Stipendiensystem), ist wie oben beschrieben auch ein Kulturwandel erkennbar, der die Verbindung von Forschung und Lehre sichtbarer und als gelebte Praxis selbstverständlich werden lässt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

Der Anspruch nach Vielfalt, Diversität und Offenheit für verschiedene wissenschaftliche und künstlerische Theorien, Methoden, Herangehensweisen und Lehrperspektiven zieht sich wie ein Leitmotiv durch alle Berichte und Strategiedokumente der ABPU bis hin zur Definition der Exzellenz, der sich die ABPU explizit verpflichtet sieht. Demnach sieht die ABPU Diversität als essenziell an, sowohl für die akademische und künstlerische Exzellenz, als auch für die persönliche und fachliche Entwicklung der Studierenden. Die ABPU will ein Bildungsumfeld bieten, das Studierende in ihrer kritischen, reflektierten aber auch kreativen Persönlichkeit stärkt und sie befähigt, „innovative Lösungen für aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Fragestellungen zu finden“.

Diese Vielfalt lässt sich aus Sicht der Gutachter*innen in den meisten Bereichen gut nachvollziehen und ist nachweislich in den Strukturen der ABPU realisiert, z. B. in der Diversität von Lehr- und Veranstaltungsformaten sowie im Forschungsbereich. Im wissenschaftlichen Bereich nennt die ABPU sowohl klassische musikwissenschaftliche Methoden als auch solche

sozialer empirischer Forschung. Die Bandbreite an Forschungsprojekten ist interdisziplinär und setzt sich explizit mit aktuellen Themen (z. B. Digitalisierung) auseinander und ist zum Teil mit einem klaren Impetus verbunden, an gesellschaftlichen Brennpunkten Interventionen und Recherche zu leisten. Entwicklungspotential wird sowohl von den beteiligten Hochschulmitgliedern im Vor-Ort-Gespräch als auch von den Gutachter*innen in wissenschaftlichen Bereichen abseits des musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Fokus, der künstlerischen Forschung und EEK sowie in der Profilierung der angewandten Forschung hin zu neuen Berufsfeldern identifiziert. Für die kommende Entwicklungsperiode hat die ABPU weitreichende Maßnahmen konzipiert, die die Vielfalt in wissenschaftlichen und künstlerischen Theorien, Methoden und Lehrmeinungen konsequent ausbauen und stärken, verbunden mit dem strategischen Ziel der Erhöhung der Wahlfreiheit in den Curricula. Vielfalt soll nicht über eine Verschulung als Pflichtübung im Studienalltag verblasen, vielmehr soll die Vertiefung von individuellen Interessensgebieten, Dialog und Profilierung ermöglicht werden. Die Liste an geplanten Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt umfasst Lehrformate, Lehrangebote, Reflexion und Methoden, internationale und interkulturelle Perspektiven sowie die individuellen Präsentationsmöglichkeiten und zielt auf strukturelle Entwicklungspotentiale wie auch einen permanenten Kulturwandel.

Aus Sicht der Gutachter*innen stellt die ABPU die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinung ausreichend dar, begreift diese als wesentlich für das Selbstverständnis und hat Strukturen zu ihrer Förderung und Weiterentwicklung klar formuliert.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen empfehlen der ABPU, in ihren Entwicklungsstrategien methodische Vielfalt über den musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Bereich hinaus stärker zu profilieren und nicht allein den diversen Perspektiven von Lehrenden und Forschenden zu überlassen. So könnte sie beispielsweise eine Öffnung hin zu dekolonialen Perspektiven fördern sowie den Referenzrahmen für Methodenvielfalt auch in Bezug auf die zwei weiteren Profildimensionen Tanz und Theater stärken.

In den strategischen Gesamtzielen hebt die ABPU explizit „vernetztes, globales Denken und lokales Handeln“ hervor, verbunden mit der Forderung nach einer „Kombination von Forschungsfeldern und Methodologien“. Hierzu empfehlen die Gutachter*innen, sich sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene mit Projekten und Forschung zu STEAM auseinanderzusetzen, um mögliche Ansätze und Potentiale für die ABPU zu erschließen. (Das Akronym referiert auf Science, Technology, Engineering, Arts, Mathematics. STEAM-Projekte erweitern den Fokus traditioneller MINT-Fächer (STEM) auf kreative und künstlerische Integration, oft durch internationale Kooperationen wie das Projekt „From STEM to STEAM“, einem Kooperationsvorhaben, das in Österreich an verschiedenen Wissens- und Technologietransfer-Zentren (WTZ Ost und West) läuft.)

3 § 16 Abs. 2 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Entwicklungsplanung)

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nachvollziehbar und plausibel begründet dar, welche Schwerpunkte des Entwicklungsplans in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt und welche Änderungen und Anpassungen vorgenommen wurden. Zudem legt die Privathochschule dar, wie auf Grund eines definierten und etablierten Prozesses eine regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung erfolgt ist.

Im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung stellt die ABPU ausführlich dar, welche Entwicklungsschritte sie in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode gegangen ist. Sie berichtet diesbezüglich über das Durchlaufen einer signifikanten Transformation in den vergangenen fünf Jahren. Im Zentrum dieses Transformationsprozesses stand die umfassende strukturelle Veränderung in der Universitätsleitung: Die ABPU hat auf das Rektoratssystem umgestellt und Vizerektorate für Kunst und Lehre sowie Forschung eingeführt, die an die Amtszeit der*s Rektor*in gebunden sind. Die Universitätsdirektion wurde in das Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen überführt und es konnten zahlreiche strategisch relevante Richtlinien erlassen werden (u. a. Urheberrechte- und Plagiatsrichtlinien, die Förderrichtlinie für Drittmittelprojekte, Richtlinien zu Social Media, Richtlinien zum Umgang mit Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Richtlinie für die Gebarung). Zudem hat die ABPU den Bereich Forschung systematisch auf- und ausgebaut: von der Einrichtung einer Forschungskommission (Ende 2022), über die Errichtung des Nikolaus Harnoncourt Zentrums (2023) und den Aufbau eines neuartigen Leistungsdokumentationssystems für Forschung und künstlerischen Output (b-doc) bis hin zur Schaffung interner Forschungsförderung (b-grants). Außerdem wurde das Qualitätsmanagement in einer eigenen Verwaltungsabteilung unmittelbar an das Rektorat angegliedert, um das Referat für Gleichstellung und Diversität ergänzt, personell aufgestockt und strategisch auf die regelmäßigen und verpflichtenden Institutevaluationen mit Peer-Review ausgerichtet. Unterstützt durch die Anforderungen, die sich aus der Corona-Pandemie ergaben, gelang es der ABPU, gute digitale Lehr- und Prüfungsformate zu entwickeln, Präsenzlehre durch digitale Medientechnik zu ergänzen sowie Lehrende und Studierende mit den neuen Formaten vertraut zu machen.

Die vorangegangene Akkreditierungsperiode war auch durch das Jubiläumsjahr zum 20-jährigen Bestehen der ABPU geprägt, in dem sie besondere Anstrengungen auf die professionelle öffentliche Darstellung der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der ABPU verwendet hat.

Als wesentlich für die Weiterentwicklung rechtskonformer innerer Entscheidungs- und Handlungsprozesse der ABPU sehen die Gutachter*innen die Notwendigkeit einer Reform der Zusammensetzung des Senats an. Hierzu hat die ABPU in den Antragsunterlagen ein Rechtsgutachten vorgelegt. In diesem hält die*der Rechtsgutachter*in fest: „Die Regelungen der ABPU zum Verfahren der Bestimmung der Senatsmitglieder und zur Definition der Statusgruppen entsprechen in wesentlichen Teilen offensichtlich nicht dem UG. Dies betrifft hauptsächlich die Bestimmung der Institutsdirektor*innen als Statusgruppe und ihre ex officio Mitgliedschaft im Senat.“ Entsprechend empfiehlt das Rechtsgutachten der ABPU, die Regelungen zur Bestimmung der Senatsmitglieder dahingehend zu ändern, dass alle ausnahmslos zu wählen sind und ex officio Mitgliedschaften abgeschafft werden. Zudem wird die Angleichung der Definition der Statusgruppen an jene des UG dahingehend empfohlen, dass Professor*innen eine eigene Gruppe bilden. In diese Gruppe könnten auch die Direktor*innen

der Institute aufgenommen werden. Im Vor-Ort-Gespräch haben der Rektor der ABPU sowie die Vertreterin des Universitätsrats deutlich gemacht, dass diese für das austarierte System notwendige Veränderung der Senatszusammensetzung bereits zuverlässig auf den Weg gebracht wurde.

Im Hinblick auf die Überprüfung der Zielerreichung in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode verweist die ABPU in ihren Antragsunterlagen darauf, dass eine konkrete Operationalisierung der Entwicklungsziele noch aussteht. Die erfolgreiche Überführung der ABPU in eine neue entscheidungs- und handlungsfähige Governance-Struktur ist für die Gutachter*innen allfällig nachvollziehbar und wird derzeit u. a. auch durch die Etablierung von Mittelbau-Stellen und die Einführung einer international üblichen Nomenklatur zur Stellenbezeichnung für die Gutachter*innen glaubhaft vorangetrieben. Aus gutachterlicher Sicht hat die ABPU ausreichend dargelegt, dass sie ihre Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele dokumentiert und in der Lage ist, im Sinne einer lernenden Organisation regelmäßige Kurskorrekturen vorzunehmen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Um das Monitoring der Zielerreichung zu strukturieren und Anpassungen im Umsetzungsprozess nachvollziehbarer zu machen, empfehlen die Gutachter*innen die konkrete Operationalisierung der Entwicklungsziele.

Weiters empfehlen die Gutachter*innen der ABPU, den bereits eingeschlagenen Weg einer Reform der Senatszusammensetzung konsequent weiter zu verfolgen, um die Transformation zu einer universitären Mitbestimmung in der Governance im Sinne des Universitätsgesetzes (UG) baldmöglichst zu erreichen (siehe Auflagen zu § 16 Abs. 3).

2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein aktualisierter Entwicklungsplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Privathochschule beigelegt, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristigen Ziele und Strategien zu deren Erreichung benennt. Der Entwicklungsplan legt dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können und umfasst:

- a. Benennung von Schwerpunkten und Maßnahmen in Lehre und Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste;
- b. Aussagen zu strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsplanungen;
- c. Aussagen zur Personalplanung;
- d. Darlegung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller Geschlechter;
- e. Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

Mit dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung hat die ABPU einen Entwicklungsplan für die Jahre 2025 bis 2034 vorgelegt. Diese zeitliche Entwicklungsperspektive entspricht dem Bestreben, nach zwei erfolgreichen Re-Akkreditierungen nun eine Re-Akkreditierung für den Zeitraum von 8 Jahren zu erhalten. Für die Gutachter*innen stellt die Beantragung des 8-Jahres-Zeitraums eine nachvollziehbare Entscheidung der Universitätsleitung dar. Im Vor-Ort-Gespräch hat die ABPU deutlich gemacht, dass sie sowohl innerhalb der Universitätsleitung als auch im Kontakt mit der AQ Austria eine ausführliche Diskussion über den Zeitrahmen der Re-Akkreditierung geführt hat. Die Entscheidung, nach 4 Jahren zur Überprüfung der Hochschulentwicklung ein Mid-Term-Audit umzusetzen und danach weitere 4 Jahre zur Etablierung der angestoßenen Veränderungen zu

haben, ist aus gutachterlicher Sicht sinnvoll und bietet die Möglichkeit, die vielfältigen Maßnahmen des Entwicklungsplans auf den Weg zu bringen und wirken zu lassen, bevor die erneute Re-Akkreditierung Ressourcen beansprucht.

Das Präsidium und der Universitätsrat der ABPU haben im März 2025 den Entwicklungsplan für die angestrebte Akkreditierungsperiode bis 2034 beschlossen. Dem Beschluss waren intensive Gespräche mit der Oberösterreichischen Landesregierung vorausgegangen.

Im Entwicklungsplan hat die ABPU die zentralen strategischen Entwicklungsziele für Studium, Lehre und Forschung sowie für EEK klar und unter Rückbezug auf die bereits angestoßenen Entwicklungen der vergangenen Akkreditierungsperiode dargestellt. Dabei wird besonders auf die Orientierung am Kulturleitbild des Landes Oberösterreich geachtet und klargestellt, dass alle Entwicklungsziele immer unter dem Finanzierungsvorbehalt des Landtags stehen. Die erarbeiteten Entwicklungsziele ergeben sich aus Sicht der Gutachter*innen stringent aus dem institutionellen Profil sowie aus den Anforderungen, die gesamtgesellschaftlich und politisch an die Privatuniversitäten des Landes Oberösterreich gerichtet werden. Die ABPU kann in den Antragsunterlagen glaubhaft darstellen, dass sie einen konstruktiven Dialog mit der Landespolitik pflegt und die Ambitionen der ABPU auch politisch Unterstützung finden. Dies wurde nicht zuletzt im Vor-Ort-Besuch im Gespräch mit einer Vertreterin des Universitätsrats deutlich.

Ein wesentliches Merkmal von Universitätsentwicklung erkennt die ABPU im potentiell konflikträchtigen Spannungsfeld zwischen internen kollegialen Abstimmungsprozessen und effizienter Governance. Die ABPU begegnet dieser Herausforderung strukturell mit der Einrichtung von Vizerektoraten und Stabsstellen sowie einer Schärfung der Befugnisse von Institutsdirektor*innen und Abteilungsleiter*innen. Über Zielvereinbarungen verbindet sich der Bottom-up-Ansatz (aus den Einrichtungen) mit dem Top-down der gesamtuniversitären strategischen Weiterentwicklung der ABPU. Die Differenzierung der Governance und Verantwortlichkeiten ist aus Sicht der Gutachter*innen eine wirksame Maßnahme für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Insbesondere die dokumentierte Möglichkeit der QM-Leitung, jederzeit Themen auf die Tagesordnung des Rektorats setzen zu können, unterstreicht aus gutachterlicher Sicht das Bestreben, den Qualitätskreislauf zu schließen.

Im Vor-Ort-Gespräch wurde für die Gutachter*innen deutlich, dass die lebendige Diskussion über den Begriff der Exzellenz, die sich während der Erarbeitung des Entwicklungsplans immer wieder ergeben hat, in der Universität dazu geführt hat, dass in Bezug auf die strategische Ausrichtung des Studienangebots eine neue Entwicklungsperspektive entstanden ist: Die Vereinbarung der „individuellen Exzellenz“ als Ziel der persönlichen Entwicklung der Studierenden und Lehrenden erfordert eine Erhöhung der Wahlfreiheit in der Auswahl der Lerninhalte, die verstärkte Auseinandersetzung mit demokratischen und gesellschaftlichen Wertediskussionen sowie die gute Verknüpfung von wissenschaftlicher Reflexion und künstlerischer Praxis. Zur Unterstützung der künstlerischen Forschung soll laut Entwicklungsplan das bestehende interne Forschungsförderprogramm fortwährend ausgebaut werden. Die ABPU erklärte im Vor-Ort-Gespräch, dass sie es als ihre Aufgabe begreift, noch konkreter eine Strategie für die wissenschaftliche und künstlerische Forschung und vor allem in Bezug auf die Internationalisierung zu entwickeln.

In Bezug auf die Personalplanung beschreibt der Plan der ABPU vielfältige kohärente Schritte, die eine Internationalisierung und Diversifizierung der Lehrenden und darüber hinaus eine vielfältigere und sozial repräsentativere Personalstruktur im Verwaltungsbereich ermöglichen.

Für den Bereich Lehre, Forschung und EEK betont die ABPU im Entwicklungsplan, dass die qualitätsvolle Durchführung von Berufungsverfahren besonders in den Blick genommen werden soll: Die ABPU strebt deshalb die zügige Erarbeitung einer Richtlinie an, mit der das „aktive Recruiting“ (gezieltes Ansprechen von qualifizierten Personen) und die Erhöhung des Anteils von Professorinnen unterstützt werden. Im Vor-Ort-Gespräch wurde für die Gutachter*innen deutlich, dass der Gender-Equality-Plan für den Zeitraum 2023 bis 2026 sowie die erst im November 2025 vom Präsidium beschlossene Richtlinie zu Diversity, Equity and Inclusion diese Entwicklungsvorhaben kohärent unterstützen. Die Besetzung [REDACTED] einer Referentin für Gleichstellung, Gender und Diversität zeigt zudem, dass die ABPU die Gleichstellung aller Geschlechter ernsthaft und glaubwürdig anstrebt.

Die notwendige Erweiterung der infrastrukturellen Gegebenheiten über das Universitätsgebäude hinaus wird ebenfalls skizziert und eine räumliche Ausdehnung in Betracht gezogen. So sollen perspektivisch Räume für Forschungsaktivitäten und die Doktoratsprogramme im Hauptgebäude zur Verfügung gestellt werden, die u. a. für die angestrebte Profilbildung als interdisziplinäre und internationale Forschungsuniversität benötigt werden.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements beschreibt der Entwicklungsplan eher die Absicherung und Konsolidierung der in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode angestoßenen Maßnahmen, wie z. B. der Aufstockung des Teams für Qualitätsmanagement, der Einrichtung einer professionellen Evaluationssoftware (EvaSys), der Institutionalisierung der regelmäßigen Institutevaluierungen und der Verbesserung des Prozesses zur ‚Entfristungs-Evaluation‘. Darüber hinaus beschreibt der Entwicklungsplan Ideen, die geeignet sind, die Studien- und Lehrqualität studiengang- und institutsübergreifend zu verbessern, wie den Open Service Day, den Exzellenzpreis für Lehrende oder ein künstlerisches Stipendiensystem.

In Verbindung mit dem den Antragsunterlagen nachträglich zugefügten Maßnahmenplan zur Umsetzung des Entwicklungsplans zeigt sich aus gutachterlicher Sicht eine gute und verbindliche Entwicklungsperspektive für die ABPU, die in den wesentlichen Teilen zum Profil und zur strategischen Ausrichtung der Universität kohärent ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4 § 16 Abs. 3 Z 1 bis 5 (Organisation der Privathochschule)

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung nachvollziehbar begründet dar, welche Änderungen und Anpassungen der Satzung in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen wurden und durch welche Prozesse und Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers gewährleistet ist. Die entsprechende Organisationsstruktur gemäß § 5 Abs. 1 PrivHG gewährleistet ein austariertes Zusammenwirken der in der Satzung festgelegten Organe der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung. Die Satzung ist dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung beigelegt.

Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind sowohl das „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ als auch die Satzung der ABPU beigelegt. In beiden Dokumenten ist eine adäquate Organisationsstruktur vorgesehen, welche die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft bzw. Forschung und ihrer Lehre sowie die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleistet. Das Regelwerk beschreibt das Zusammenwirken der obersten Organe in wesentlichen Prozessen und die damit verbundenen und zu setzenden Maßnahmen, z. B. bei Satzungsänderungen, Bestimmungsvorgängen von Leitungs- und anderen Organen, Arbeitsprogrammen, Finanzierungsangelegenheiten, organisationsrelevanten Änderungen und Akkreditierungsangelegenheiten. Gleichzeitig ist durch Bestimmungen in Landesgesetz und Satzung sichergestellt, dass die Interessen des Rechtsträgers in adäquater Weise berücksichtigt werden.

Senat – Rat

Im Hinblick auf ein austariertes Zusammenwirken der in der Satzung festgelegten Organe stellen die Gutachter*innen allerdings fest, dass Doppelbesetzungen zwischen den zentralen (obersten) Organen der akademischen Selbstverwaltung (Senat) und der strategischen Steuerung (Universitätsrat) aufgrund der Bestimmungen in der Satzung faktisch möglich sind. Konkret können laut den Bestimmungen in der Satzung (bis zu) zwei Senatsmitglieder vom Senat als stimmberechtigte Mitglieder für den Universitätsrat vorgeschlagen und in der Folge von der Landesregierung bestellt werden. Aus Sicht der Gutachter*innen stellen gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaften in Senat und Rat eine Unvereinbarkeit dar, welche dem Checks-and-Balances Gedanken der akademischen Selbstverwaltung entgegenlaufen. Tatsächlich bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung und des Vor-Ort-Besuchs eine stimmberechtigte Doppelmitgliedschaft in Senat und Universitätsrat. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs haben die Gutachter*innen auf diese Problematik hingewiesen und angemerkt, dass die Satzung der ABPU derzeit keine Regelungen zu stimmberechtigten Doppelmitgliedschaften enthält. Die Vertreter*innen des Rektorats (Präsidium) und die Vertreter*in des Rats haben den Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch versichert, die Satzung so anpassen zu wollen, dass eine stimmberechtigte Doppelmitgliedschaft in den zentralen Organen Rat, Senat, Rektorat künftig ausgeschlossen wird. Die Anpassung soll bereits in der aktuellen Ratsperiode erfolgen, welche noch bis 2027 läuft.

Rat

Die Besetzung des Rates ist im „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ geregelt. Im Antrag auf Akkreditierung hält die ABPU fest, dass die Oberösterreichische Landesregierung für die Dauer der laufenden Periode zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Mitgliedern weitere zwei kooptierte stimmberechtigte Mitglieder, für die auch Ersatzmitglieder festgelegt wurden, in den Rat entsendet hat. Dafür fehlt aus gutachterlicher Sicht jedoch die entsprechende gesetzliche Grundlage. Jedenfalls ist durch die Bestellung und das Wirken zweier stimmberechtigter kooptierter Mitglieder der Ausgleich der Interessen im Rat grundsätzlich nicht mehr gewährleistet, da der Eigentümer zur Verfolgung seiner Interessen eine Stimmenmehrheit geschaffen hat.

Die ABPU verfolgt konsequent einen Prozess der Restrukturierung, um dem in früheren Akkreditierungsgutachten attestierten „diffusen Prozessbild“ der Entscheidungsabläufe entgegenzuwirken. Mit Beschluss von Senat und Universitätsrat im Oktober bzw. November 2021 sowie Genehmigung der Oö. Landesregierung vom 24.01.2022 wurde eine neue Regelung eingeführt, die die Einsetzung von bis zu drei Vizerektor*innen im Sinne des UG § 22 Abs. 6

ermöglicht. Im Regelfall agiert das Präsidium als Kollektiv, die einzelnen Vizerektor*innen zeichnen verantwortlich für die verschiedenen Ressorts Forschung, Kunst und Lehre sowie Finanzen und Ressourcen. Die Geschäftsordnung des Präsidiums regelt die Zusammenarbeit. Darüber hinaus hat die ABPU zur Bewertung der Zusammensetzung des Senats ein externes Rechtsgutachten eingeholt. Aktuell besteht der Senat aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, davon zwölf Institutsdirektor*innen ex officio. Deren Mitwirkung im Senat ist daher weitgehend unabhängig von den dreijährigen Funktionsperioden. Zudem weist der Senat elf nicht stimmberechtigte Mitglieder auf. Zur Klärung größerer architektonischer Zusammenhänge hat der Senat eine Steuerungsgruppe eingesetzt.

Die ABPU hat im Antrag auf Akkreditierung Änderungen und Anpassungen der Satzung in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode chronologisch sowie nachvollziehbar dargestellt und erläutert. Es kam zu Anpassungen der Studien- und Prüfungsordnung, Einführung von Regelungen zur Bestellung von Vizerektor*innen, Änderung der Berufsordnung (inkl. Regelungen zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen AKG und zur Befangenheit) sowie Änderungen der Geschäftsordnung der Kollegialorgane, Dienst-, Haushalts- und Habilitationsordnung sowie Änderungen bei der Wahl der*des Rektor*in. Die Doktoratsschule und die Erlassung von Regelungen zu Akademischen Ehrungen wurden in die Satzung aufgenommen.

Die Regelungen zu Sicherstellung der akademischen Integrität und der Gender Equality Plan (GEP) sind in die Satzung aufgenommen und im Jahr 2025 vom Senat beschlossen worden. Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs wartete die ABPU auf die Genehmigung des Rats und der Oberösterreichischen Landesregierung.

Die ABPU hat ihre Satzung den Antragsunterlagen beigelegt und ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, welche Änderungen der Satzung sie in der vergangenen Akkreditierungsperiode vorgenommen hat. Zudem gewährleisten die beschriebenen Prozesse und Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Die Organisationsstruktur stellt jedoch kein austariertes Zusammenwirken der in der Satzung festgelegten Organe der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung sicher, da Doppelmitgliedschaften in den zentralen Organen nicht ausgeschlossen werden und die Besetzung des Rats nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt unter Auflagen**.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflagen zu erteilen:

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Satzung dahingehend verändert wurde, dass stimmberechtigte Doppelmitgliedschaften in den zentralen Organen Rat, Senat, Rektorat künftig ausgeschlossen sind.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Besetzung des Rats auf Basis der gesetzlichen Grundlagen erfolgt. Dabei ist die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft bzw. Forschung und ihrer Lehre sowie die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der

Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers zu gewährleisten.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die in die Satzung aufgenommenen Regelungen zur Sicherstellung der akademischen Integrität und des Gender Equality Plan (GEP) durch die Oberösterreichische Landesregierung genehmigt worden sind.

2. In der Satzung sind die folgenden, gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG, festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt:

- a. leitende Grundsätze und Aufgaben der Privathochschule sowie das Verhältnis der Trägereinrichtung zu den Organen der Privathochschule;
- b. Organe der Privathochschule, insbesondere Leitungsorgan, Kollegialorgan und Aufsichtsorgan;
- c. Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen;
- d. Gleichstellung aller Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan;
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Zulassungs-, Aufnahme- und Prüfungsordnungen an Privathochschulen sowie Promotionsordnungen an Privatuniversitäten;
- g. Richtlinien für akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 PrivHG, sofern vorgesehen;
- h. Richtlinien über Berufungsverfahren an Privathochschulen oder Berufungs- und Habilitationsverfahren an Privatuniversitäten.

Die Satzung der ABPU regelt im Einklang mit den Vorschriften des „Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ die Rechtsstellung und Grundsätze, Aufgaben und Studien, Organe und Einrichtungen sowie deren Gliederung, die dienstrechtlichen Bestimmungen sowie die Gebarung und finanzielle Kontrolle und enthält Anhänge für verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen und Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen. Des Weiteren werden darin das Verhältnis und die Aufgaben sowie das Verhältnis der Trägereinrichtung zur ABPU definiert.

Im Antrag auf Akkreditierung beschreibt die ABPU die Organisationsstruktur und die wesentlichen Aufgaben der Organe der akademischen Selbstverwaltung (Senat), der Leitung (Rektor*in und Präsidium) sowie der strategischen Steuerung (Universitätsrat) und nennt Gremien wie etwa die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die Studienkommission, die Besetzungs- und Berufungskommissionen sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) mit ihren Aufgaben.

Die ABPU hat die Regelungen zur Sicherstellung der akademischen Integrität sowie den Gender Equality Plan (GEP) in die Satzung aufgenommen und der Senat hat diese im Jahr 2025 beschlossen. Die Genehmigung durch Rat und OÖ Landesregierung war zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs noch nicht abgeschlossen. In der Satzung, Anlage 9 Studien- und Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Promotionsstudiums, § 20 Abschlussarbeiten ist festgehalten, dass Studierende jedenfalls die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten haben und die Einhaltung, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren ist.

Die Anton Bruckner Privatuniversität bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter und setzt mit dem Gender Equality Plan (GEP) Maßnahmen, die darauf abzielen, geschlechtsspezifische

Ungleichgewichte und Ungleichheiten zu verringern. Der GEP wird von der ABPU als systematisches und strategisches Instrument für eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Status Quo gesehen, vom dem ausgehend spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter an der ABPU gesetzt werden sollen. Ein regelmäßiges Monitoring dient als Instrument zur Förderung von Reflexion und kontinuierlicher Weiterentwicklung der Universität. Durch die Einrichtung der Stelle „Referent*in für Gleichstellung, Gender und Diversität“ wird gewährleistet, dass der Prozess zur Erfüllung der GEP-Maßnahmen professionell begleitet und gemonitort wird. Sie dient zudem als Schnittstelle für den Austausch zwischen Personen, Abteilungen und Gremien bei Planung, Umsetzung und Evaluierung der im GEP festgelegten Maßnahmen.

Die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist aus gutachterlicher Sicht gegeben und überwiegend in der Satzung geregelt. So z. B. sind Studierende in folgenden Gremien vertreten: Senat (Satzung § 9 Abs. 1 lit. d.: drei Studierendenvertreter*innen, wobei einer*m Studierendenvertreter*in nur eine beratende Stimme zukommt), Studienkommission (Satzung § 11 Abs. 1 lit. c.: vier Studierendenvertreter*innen, wobei einer*m Studierendenvertreter*in nur beratende Stimme zukommt), Besetzungskommission (Satzung § 12 Abs. 3 lit. f: ein*e Studierendenvertreter*in des betreffenden Instituts), Berufungskommission (Satzung, Anlage 5: Berufsordnung § 2 Abs. 3 lit. f.: ein*e Studierendenvertreter*in des betreffenden Instituts), Habilitationskommission (Satzung, Anlage 6: Habilitationsordnung § 7 Abs. 2 lit. e.: ein*e Studierendenvertreter*in), Institutskonferenzen (Satzung § 17 Abs. 1: [...] bis zu drei Studierendenvertreter*innen (mit insgesamt einem Stimmrecht)), Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) (Satzung § 13 Abs. 1 lit. c.: ein von der Studierendenvertretung zu entsendendes Mitglied sowie ein Ersatzmitglied) und im Qualitätsteam (ein*e Studierendenvertreter*in plus ein*e Studierendenvertreter*in aus der Studienkommission, falls nominiert).

Die ABPU hat in der Satzung folgende Studien- und Prüfungsordnungen formuliert: Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien (Anlage 7), Studien- und Prüfungsordnung des künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiums (Anlage 8) und Studien- und Prüfungsordnung des wissenschaftlichen Promotionsstudiums (Anlage 9).

Alle Studien- und Prüfungsordnungen weisen aus Sicht der Gutachter*innen eine einheitliche Struktur auf und sind in vier Abschnitte unterteilt (Studienordnung, Prüfungsordnung, Akademische Grade, Studienbeitrag), in denen die wesentlichen Regelungen enthalten sind. In den Studiengangsbeschreibungen sind studiengangsspezifische Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen bzw. Aufnahmebedingungen und Abschlussprüfung angeführt. Weitere Bestimmungen bzw. Informationen finden sich auch in den Studienbereichsbeschreibungen sowie in der Aufnahmeprüfungsordnung.

Akademische Ehrungen gemäß § 8 Abs. 2 Privathochschulgesetz (PrivHG) sind in der Satzung der ABPU in Anlage 10 geregelt. Es können die Ehrentitel Ehrenbürger*in, Ehrensensator*in und Doktor*in honoris causa (Dr. h.c.) vergeben sowie die Erneuerung verliehener akademischer Grade vorgenommen werden.

Die Berufsordnung der ABPU findet sich in der Satzung in Anlage 5. Sie entspricht aus Sicht der Gutachter*innen nationalen sowie internationalen hochschulischen Standards und beinhaltet schlüssig formulierte Bestimmungen zu Ausschreibung, Verfahren und Entscheidung.

Die Habilitationsordnung der ABPU findet sich in der Satzung in Anlage 6. Darin werden ebenso unter Berücksichtigung aktueller hochschulischer Standards u. a. das Wesen der Habilitation erläutert, die Voraussetzungen definiert und die Regelungen zum Verfahren formuliert.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind in der vorlegten Satzung alle wesentlichen Vorgänge und Angelegenheiten betreffend die Organisation und die Selbstverwaltung sowie die daraus abzuleitenden Rechte, Pflichten und Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Mitspracherechts der Studierenden und der Sicherstellung der akademischen Integrität geregelt. Der in die Satzung aufgenommene Gender Equality Plan (GEP) erlaubt es der ABPU, systematisch und strategisch Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter zu setzen, die darauf abzielen, geschlechtsspezifische Ungleichgewichte und Ungleichheiten zu verringern.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Zu den in der Satzung gemäß § 5 Abs. 2 PrivHG festgelegten Organen sind ihre Funktionen, ihre zentralen Aufgaben und die Bestellungsverfahren zu beschreiben. Dabei ist insbesondere Folgendes vorzusehen:

- a. Die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in allen akademischen Belangen sind gewährleistet. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren.
- b. Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung (Kollegialorgan) sichert eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Kernaufgaben der Privathochschule notwendigen Statusgruppen.
- c. Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt durch eine Wahl unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.
- d. Dem Leitungsorgan und Kollegialorgan dürfen keine Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzt, angehören.
- e. Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder in der Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre.

Die ABPU beschreibt in ihren Antragsunterlagen auf Basis der geltenden Bestimmungen im „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ und der Satzung die Funktionen, zentralen Aufgaben, Bestellungsverfahren und das Zusammenwirken der Organe in allen Belangen der akademischen Selbstverwaltung.

Eine breite Mitwirkung bei der inhaltlichen Gestaltung von Forschung und Lehre wird aus Sicht der Gutachter*innen durch die Zusammensetzung und das Zusammenwirken der Organe und Gremien sichergestellt. Hierzu zählen u. a. der Senat, das Präsidium, die Studienkommission, die Forschungskommission, die Institutskonferenzen und die Vollversammlung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Die Bestellung der Organe und die Durchführung von Auswahl- bzw. Berufungsverfahren durch eine Besetzungs- bzw. Berufungskommission basiert unter Wahrung der Mitwirkungsrechte auf Grundlage der akademischen Selbstverwaltung.

Die Zusammensetzung der Organe der akademischen Selbstverwaltung der ABPU sichert aus Sicht der Gutachter*innen nahezu in allen Gremien eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung der akademischen Aufgaben notwendigen Statusgruppen. Ausgewogenheit herrscht in der Studienkommission, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, den

Besetzungskommissionen, im Qualitätsteam, der Vollversammlung und den Institutskonferenzen.

Senat

Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder im Senat ist aus Sicht der Gutachter*innen jedoch unausgewogen, es gibt 17 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder. Von den 17 stimmberechtigten Mitgliedern entfallen 12 Stimmen auf die Direktor*innen der Institute, zwei Stimmen auf das wissenschaftliche und künstlerische Personal, eine Stimme auf das Verwaltungspersonal und zwei Stimmen auf die Studierendenvertretung. Dies hat zur Folge, dass die Direktor*innen der Institute mit 12 von insgesamt 17 Stimmen deutlich überrepräsentiert und andere Statusgruppen, wie etwa Studierende, nicht ausreichend im Senat vertreten sind.

Die ABPU ist sich laut ihren Aussagen beim Vor-Ort-Besuch dieser Problematik bewusst und hat bereits im Antrag auf Akkreditierung auf diese Unausgewogenheit hingewiesen. In den Antragsunterlagen findet sich zudem ein von der ABPU in Auftrag gegebenes Gutachten, aus dem Empfehlungen zur Umstrukturierung des Senats hervorgehen. Im Gespräch beim Vor-Ort-Besuch haben die Vertreter*innen der ABPU mitgeteilt, dass es bereits ein internes Papier mit Maßnahmen und ein entwickeltes Modell über die Größe und Zusammensetzung des Senats gibt. Ein Beschluss steht zwar noch aus, die ABPU strebt aber eine Umsetzung im Jahr 2027 an.

Die ABPU hat aus Sicht der Gutachter*innen durchaus Möglichkeiten, ihre Individualität bei der Erstellung von Regelungen zum Verfahren der Bestimmung der Senatsmitglieder, bei der Definition der Statusgruppen und bei der Zusammensetzung des Senats einfließen zu lassen, da die PrivH-AkkVO 2024 den Privatuniversitäten einen Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung des Senats einräumt. Die einschlägigen Bestimmungen im Universitätsgesetz (UG) dienen der ABPU laut Antragsunterlagen als Vorbild, von denen sie in begründeten Fällen abweichen kann. Die Gutachter*innen regen an, dass jedenfalls stimmberechtigte Mitglieder aus den Statusgruppen der Professor*innen, des weiteren wissenschaftlichen Personals, des Verwaltungspersonals und der Studierenden im Senat vertreten sind, wobei auf eine Mehrheit des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal zu achten ist.

Die Bestellung von Leitungsorganen erfolgt unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung (Satzung: Senat § 9, Abs. 3, lit. a, c und g). Für die Bestellung der*des Rektor*in finden das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 Anwendung. Die*der Rektor*in wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Rates bestellt. Im „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ und in der Satzung der ABPU findet sich keine Bestimmung darüber, ob bzw. inwieweit der Senat bei der Wahl der*des Rektor*in mitwirkt. In vielen europäischen Hochschulsystemen wirkt der Senat entweder direkt (Wahl) oder indirekt (Zustimmung, Stellungnahme) an der Bestellung der Hochschulleitung mit.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Senat jedenfalls bei der Bestellung folgender Leitungsorgane mitwirkt: Er erstellt einen Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates gemäß § 5 Abs. 1 lit. d, wirkt bei der Bestellung von Studiendekan*innen gemäß § 15 Abs. 2 bis 6 mit und hört den Vorschlag der*des Rektor*in zur Bestellung der Vizerektor*innen gemäß § 7 Abs. 2 an.

Aus dem Antrag auf Akkreditierung geht hervor, dass dem Leitungsorgan und Kollegialorgan der ABPU derzeit keine Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzt, angehören.

Während private Hochschulsysteme häufig Regeln zur Wahrung der Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans vorsehen (z. B. Ausschluss von Personen mit wesentlichen wirtschaftlichen Interessen, klar definierte Unvereinbarkeiten), fehlen solche Bestimmungen in der Satzung der ABPU weitgehend. Dies kann die Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Objektivität von Organen beeinträchtigen. Auch wenn in § 6 im Landesgesetz die Organe zur Verschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind, ist aus gutachterlicher Sicht die Aufnahme einer Regelung in das Landesgesetz und in die Satzung dringend geboten, wonach Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzt, von einer Tätigkeit im Leitungs- und Kollegialorgan ausgeschlossen sind. Auch den stimmberechtigten Mitgliedern des Rats, ist die Ausübung einer sonstigen Organfunktion in der Hochschule zu untersagen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter*innen, Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen, unter welchen Umständen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule erlaubt sind und wie der Genehmigungsprozess dafür aussieht bzw. ob überhaupt Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule bestehen dürfen und wie Interessenskonflikte und Befangenheitsthemen geregelt sind.

Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und/oder in der Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Die entsprechenden Regelungen u. a. in Bezug auf die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung, die die Aufsicht, den Jahresvoranschlag, den Stellenplan und den Rechnungsabschluss sowie die Grundsätze, Zweck und Aufgaben der „Privatuniversität finden sich im Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ und in der Satzung der ABPU.

Die ABPU hat aus gutachterlicher Sicht eine adäquate Organisationsstruktur geschaffen, die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung in den akademischen Belangen gewährleistet. Hierzu zählen mindestens die inhaltliche Gestaltung von Forschung und Lehre sowie die Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der Privathochschule und den Auswahl- und Berufungsverfahren. Ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers ist aber aufgrund einzelner fehlender Bestimmungen für die governance-relevanten Bereiche nicht durchgängig abgesichert. So fehlen Bestimmungen im Landesgesetz bzw. in der Satzung, ob bzw. in welcher Weise der Senat bei der Wahl der*s Rektor*in beteiligt ist und Regelungen, wonach Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzen, von einer Tätigkeit im Leitungs- und Kollegialorgan ausgeschlossen sind sowie dass bzw. ob stimmberechtigten Mitgliedern des Rats die Ausübung einer sonstigen Organfunktion in der Hochschule untersagt ist. Zudem fehlen Regelungen, unter welchen Umständen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule erlaubt sind und wie der Genehmigungsprozess dafür aussieht bzw. ob überhaupt Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule bestehen dürfen und wie Interessenskonflikte und Befangenheitsthemen geregelt sind. Bei der Besetzung des Senats zeigt sich eine deutliche Unausgewogenheit, da nicht alle Statusgruppen ausreichend vertreten sind. Dies ist aus Sicht moderner Hochschulgovernance bemerkenswert, da

Transparenz, klare Zuständigkeitsregeln, Unabhängigkeit und der Umgang mit Interessenkonflikten zentrale Anforderungen an Hochschulen und Universitäten sind.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt unter Auflagen**.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, folgende Auflagen zu erteilen:

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Zusammensetzung des Senats eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendigen Statusgruppen berücksichtigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzen, von einer Tätigkeit im Leitungs- und Kollegialorgan ausgeschlossen sind sowie stimmberechtigten Mitgliedern des Rats die Ausübung einer sonstigen Organfunktion in der Hochschule untersagt ist.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Mitwirkung des Senats bei der Wahl des Rektor*in gewährleistet ist.

Empfehlungen

Die Gutachter*innen empfehlen der ABPU, Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen, die regeln, ob bzw. unter welchen Umständen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule erlaubt sind und wie der Genehmigungsprozess dafür aussieht.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter*innen Bestimmungen betreffend Interessenskonflikte und Befangenheit in die Satzung aufzunehmen.

4. Die Satzung regelt Berufungsverfahren für Professuren, welche nach internationalen Standards durchzuführen sind. Diese umfassen

- a. eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung;
- b. die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung (Kollegialorgan);
- c. adäquat professoral besetzte Berufungskommissionen, wobei die Bestellung Externer als Mitglieder einer Berufungskommission vorzusehen ist, wenn die Privathochschule über keine ausreichende Anzahl von Universitätsprofessuren verfügt;
- d. die Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenden. Entsprechende Ausführungen betreffend einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

In der Satzung der ABPU findet sich die Berufsordnung mit den Verfahrensregelungen zur Berufung von Universitätsprofessor*innen. Mit den beiden Änderungen (Beschluss vom Senat am 03.10.2021, Universitätsrat vom 24.11.2021 und Genehmigung der Oö. Landesregierung vom 24.01.2022 sowie Beschluss vom Senat am 03.05.2023, Universitätsrat vom 29.06.2023 und Genehmigung der Oö. Landesregierung vom 17.07.2023), die insbesondere die Mitwirkung von Mitgliedern des Senats sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) sowie Regelungen zur Befangenheit formuliert, entspricht das Berufungsverfahren internationalen

Standards. Allerdings findet sich in der Berufsungsverordnung kein Hinweis auf (internationale) Reichweite oder Fristen der Ausschreibung.

Die Verordnung regelt das Verfahren von der Ausschreibung, über die Zusammensetzung der Berufungskommission und das Auswahlverfahren bis zur Entscheidung im Präsidium in transparenter und qualitätsgeleiteter Form. Die einzelnen Schritte des Verfahrens sind so geregelt, dass Personen mit Leitungsfunktion (Präsidium, Institutsdirektor*innen), Senat, fachlicher Expertise und vor allem auch Studierende im Prozess mitwirken, der über Protokolle lückenlos nachvollziehbar gemacht wird. Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung ist verpflichtend für alle Kandidat*innen, die zu einer Bewerbungsvorstellung eingeladen werden. Damit stellt die ABPU ihren Qualitätsanspruch an die universitäre Lehrkompetenz sicher. Das Verfahren ist kompetitiv ausgestaltet, jede*r Bewerber*in muss den gleichen formalen Ablauf des Bewerbungsverfahrens (inkl. Lehrveranstaltung) durchlaufen, so sind die Vorstellungen im Wettbewerb um bestmögliche Kompetenz vergleichbar. Externe Gutachter*innen sind bereits in der Bewertung der Bewerbungsunterlagen eingebunden. In der Berufungskommission wirken neben einem Mitglied aus dem Präsidium ein entsandtes Mitglied des Senats (Kollegialorgan) mit sowie mindestens ein*e Studiendekan*in, gegebenenfalls die*der Direktor*in des zuständigen Instituts, bis zu drei Fachvertreter*innen, davon mindestens ein*e externe*r Fachvertreter*in sowie ein*e Studierendenvertreter*in des betreffenden Instituts. Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission müssen Universitätsprofessor*innen oder Personen mit Lehrbefugnis (Venia Docendi) sein. Im Akkreditierungsantrag wird darauf hingewiesen, dass in der gelebten Praxis externe Expertise hinzugezogen wird, auch wenn dies nicht explizit durch die Berufsungsverordnung erforderlich wäre. Die Zusammensetzung der Berufungskommission wird im Rahmen der Jahresberichte an die AQ Austria gemeldet.

Die Gewährleistung der Sicherstellung einer dem Fachbereich angemessenen habilitationsäquivalenten Qualifikation der zu Berufenden hat im Jahr 2024 die Abteilung Qualitätsmanagement (QUM) in einem hausinternen Audit überprüft und positiv bewertet. Eine wesentliche Maßnahme bildet hierzu der Ausschreibungstext für Universitätsprofessuren, der sich an dem § 47 des baden-württembergischen Landeshochschulgesetz orientiert. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen wird im Hinblick auf die habilitationsäquivalente Qualifikation auch durch die externen Gutachter*innen unterstützt.

Die ABPU hat in ihrer Satzung eine Berufsungsordnung für Professuren aufgenommen, die eine transparente, qualitätsgeleitete und kompetitive Ausgestaltung aufweist, die Mitwirkung des Organs der akademischen Selbstverwaltung sichert und eine adäquat besetzte Berufungskommission vorsieht, deren Mitglieder eine dem Fachbereich angemessene habilitationsäquivalente Qualifikation aufweisen müssen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Für Privatuniversitäten, die Habilitationen vorsehen, ist in der Satzung das Habilitationsverfahren zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass
- a. die Privatuniversität im Fachbereich der Habilitation nachweislich über ein etabliertes Forschungsumfeld, in welches ein facheinschlägiger Doktoratsstudiengang eingebettet ist, verfügt;
 - b. in der Habilitationsordnung die grundlegenden Rahmenbedingungen für ein Habilitationsverfahren definiert sind;
 - c. das Habilitationsverfahren die Sicherstellung universitätsadäquater Qualifikationsanforderungen für die Erteilung der Lehrbefugnis gewährleistet.

Die ABPU hat in den letzten Jahren Forschung und EEK systematisch weiterentwickelt und ausgebaut. Im Entwicklungsplan 2020-2026 werden die anwendungsorientierte EEK in Form von Aufführungen und deren Dokumentation sowie in Form von Musikeditionen und Kompositionen, die wissenschaftliche Forschung von kunstbezogenen Themen sowie die künstlerische Forschung als drei verschiedene Bereiche unterschieden. Fokussiert wird eine enge Verschränkung von EEK mit wissenschaftlicher Forschung angelehnt an die durch den FWF (Wissenschaftsfonds) gesetzten Ziele zur Förderung von qualitativ hochwertiger, innovativer Arts Based Research.

Zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Forschungsaktivitäten und deren Qualität (von der strategischen Planung, dem Aufbau des Nikolaus Harnoncourt Zentrums (NHZ) über die Einrichtung eines Vizerektorats Forschung sowie einer Forschungskommission bis hin zur erfolgreichen Akquise von Fördermitteln in kompetitiven Verfahren) haben die Etablierung und Sicherstellung des Forschungsumfelds an der ABPU ermöglicht, in denen die fach einschlägigen Doktoratsstudiengänge eingebettet sind. Auf dieser Basis gründet in der Satzung die Habilitationsordnung, die die grundlegenden Rahmenbedingungen (neben den allgemeinen Regelungen wie Habilitationsfächer und Titel, die Voraussetzungen, Antrag und formelle Vorprüfung, Einsetzung der Habilitationskommission und inhaltliche Vorprüfung, Gutachter*innen, Verfahren und Dokumentation) für ein Habilitationsverfahren definiert, das wiederum wissenschaftlich, künstlerisch-wissenschaftlich oder künstlerisch ausgerichtet sein kann. Über einen Habilitationsworkshop leistet die ABPU systematisch Capacity Building zur Förderung eines die Fachbereiche übergreifenden Qualitätsverständnisses.

Die Habilitationsordnung (aktuelle Fassung Juli 2024) wurde mehrfach überarbeitet und regelt das Vorgehen. Das Verfahren umfasst einen schriftlichen sowie einen performativen Teil, der sich wiederum untergliedert in wissenschaftlicher Vortrag und/oder künstlerische Präsentation, Lehrprobe und Kolloquium. Der performative Teil ist im Rahmen der ABPU öffentlich. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bzw. der künstlerischen Präsentation wird von der Habilitationskommission aus mindestens drei Vorschlägen der*des Bewerber*in ausgewählt und muss sich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Dies sichert ein Mindestspektrum an Expertise in der Themenvielfalt der*des Bewerber*in. Bereits im Antragsverfahren werden einschlägige wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen und Qualifikationen verlangt und geprüft. Der Kompetenzausweis der Gutachter*innen sowie der Mitglieder der Habilitationskommission, die kommissionsinterne Beratung und Abstimmung nach der öffentlichen Vorstellung, vor allem auch das mehrstufige Verfahren ermöglicht eine weitreichende Prüfung des Qualifikationsprofils.

Die in der Satzung der ABPU verankerte Habilitationsordnung regelt aus gutachterlicher Sicht die grundlegenden Rahmenbedingungen für das Habilitationsverfahren, orientiert sich an internationalen universitären Standards und stellt die universitätsadäquaten Qualifikationsanforderungen für die Erteilung der Lehrbefugnis an der ABPU sicher.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5 § 16 Abs. 4 Z 1 bis 3 PrivH-AkkVO 2024 (Qualitätsmanagementsystem)

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, mit welchen Prozessen und Maßnahmen die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und der definierten Instrumente regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls unter Beteiligung relevanter Interessengruppen weiterentwickelt wurde. Zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung zusammenfassend dargestellt und nachvollziehbar erläutert.

Unter Bezugnahme auf das oberösterreichische „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ ist in der geltenden Satzung der ABPU geregelt, dass ein durch das Präsidium eingesetztes Gremium („Qualitätsteam“) für die strategische Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems verantwortlich zeichnet. Dem Qualitätsteam gehören Lehrende, Studierende und Mitglieder der Verwaltung an. Nähere Regelungen, insbesondere zur strategischen Ausrichtung des Qualitätsmanagements, zu den Aufgaben und Arbeitsweisen sowie zur Zusammensetzung des Qualitätsteams sind in der Geschäftsordnung vom Januar 2024 festgelegt. Dem Organigramm der ABPU ist zu entnehmen, dass für die operative Umsetzung eine eigene Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement in der Zuständigkeit der*s Rektor*in angesiedelt ist.

Inhaltliche Ausführungen zum Qualitätsverständnis, zu den qualitätsbestimmenden Faktoren der Universität und zur Umsetzung des Qualitätsmanagements sind im „Handbuch für das Qualitätsmanagement“, Stand April 2022, niedergeschrieben. Demnach begreift die ABPU Qualitätsmanagement als integralen Teil des akademischen Alltags. Das Qualitätsmanagement ist darauf ausgerichtet, mit seinen Verfahren und Instrumenten das Streben nach Exzellenz in Lehre und Forschung zu unterstützen und gleichzeitig dem Wohle der Studierenden zu dienen. Diesem Verständnis folgend wird im Handbuch die entwicklungsorientierte Ausrichtung des Qualitätsmanagements an der ABPU betont: Das Qualitätsteam und die Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement arbeiten gemeinsam dafür, dass sich die ABPU als ‚lernende Organisation‘ begreift und sukzessive eine gemeinsame Qualitätskultur aller Universitätsangehörigen entwickelt.

In den Antragsunterlagen stellt die ABPU ausführlich und nachvollziehbar dar, mit welchen Prozessen und Maßnahmen im Entwicklungszeitraum ab 2026 die Annäherung an dieses übergeordnete Ziel des Qualitätsmanagements überprüft werden soll (Einführung von KPIs mit Meilensteinen, Risikoabschätzung, Benchmarking mit internationalen Standards). Die Gutachter*innen erkennen an, dass die ABPU zukünftig gut beurteilen können wird, ob ihr Qualitätsmanagementsystem die intendierte Wirkung entfaltet. Aus den Antragsunterlagen geht zudem hervor, dass die Leitungsgremien der ABPU die institutionelle Fähigkeit zur permanenten Selbstkontrolle und -entwicklung als strategische Aufgabe angenommen haben und die Satzungsgruppe folgerichtig darüber nachdenkt, Qualitätsmanagement und Hochschulentwicklung zusammenzufassen und - neben anderen Querschnittsaufgaben - mit einem akademischen Rang zu versehen.

Aus der nachgereichten Zusammenstellung der Prozesse und Maßnahmen, die im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum entwickelt und umgesetzt wurden, können die Gutachter*innen entnehmen, dass die ABPU die Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements seit 2020 umfassend und für alle Leistungsbereiche der ABPU weiterentwickelt hat: Es wurden Rollen, Abläufe und Zuständigkeiten im QM-System geklärt

und das Qualitätsteam neu strukturiert. Auf diese Weise entstand im Zeitraum 2021/22 eine strategische Steuerungsgruppe sowie - daneben - ein breit in der Universität verankerter Qualitäts-Beirat. Durch die personelle Aufstockung der Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement wurde ab 2022/23 die Durchführung und Auswertung von Befragungen sukzessive professionalisiert und die Ergebnisse wurden so aufbereitet, dass sie in strategische Entscheidungen einfließen konnten. Beim Vor-Ort-Besuch konnte verifiziert werden, dass die Leitungsgremien der ABPU sowie Studierende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter*innen bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen angemessen beteiligt waren und die weitere bedarfsgerechte Entwicklung und Implementierung der QM-Instrumente und -Verfahren gerne unterstützen. In der ablaufenden Akkreditierungsperiode wurde die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems insbesondere über zyklische Evaluationen in Lehre, Forschung und Organisation, das institutionelle Berichtswesen sowie externe Audits – wie die Institutevaluierung via MusiQuE – überprüft. Aufbauend auf den zwischenzeitlich im QM-Handbuch definierten Strukturen wurden diese Prozesse und Verfahren laufend auf den Prüfstand gestellt, weiterentwickelt und enger an das strategische Hochschulmanagement gekoppelt. Aufgrund der Fokussierung auf die hochschuladäquate Weiterentwicklung des QM-Systems sowie dem gleichzeitigen Auf- und Ausbau der entsprechenden Struktur, ist die Überprüfung der Wirksamkeit für den nun folgenden Entwicklungszeitraum fester Bestandteil des Qualitätsmanagements an der ABPU geworden.

In der Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement stehen aus Sicht der Gutachter*innen mit 2 unbefristeten VZÄ ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung, die eine dauerhafte stabile Struktur zum Erhalt, zur Weiterentwicklung und zur Überprüfung des Qualitätsmanagements sicherstellen.

Die ABPU legt für die Gutachter*innen überzeugend dar, dass sie die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und die Verfahren und Instrumente der Qualitätsentwicklung unter Beteiligung relevanter Interessengruppen systematisch weiterentwickelt hat.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen der ABPU, den Weg der strategischen und inhaltlichen Verbindung von Qualitätsmanagement und Hochschulentwicklung konsequent weiter zu verfolgen und damit baldmöglichst den Qualitätskreislauf auf institutioneller Ebene zu schließen und die Berichtsketten hinüber zu universitärer Lehre und Forschung auch formal zu etablieren. Die Satzungsgruppe sollte durch die Hochschulleitung bei diesem Bestreben unterstützt werden.

Gute Praxis

Die Gutachter*innen heben als Beispiel für besonders gute Praxis hervor, dass die eindeutige entwicklungsorientierte Ausrichtung des Qualitätsmanagements im Handbuch für das Qualitätsmanagement schriftlich und für alle Hochschulmitglieder nachvollziehbar niedergelegt ist.

2. Die Privathochschule legt dar, wie mit dem etablierten, in das strategische Hochschulmanagement eingebundene Qualitätsmanagementsystem, ausgehend von den Zielen der Privathochschule, die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben in der kommenden Akkreditierungsperiode gewährleistet wird. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst Prozesse und Maßnahmen zur

- a. regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen und Daten in den Bereichen Studium, Lehre und angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben, sowie zur
- b. Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen durch definierte regelmäßig stattfindende Evaluierungen unter Einbindung relevanter Interessengruppen und zur
- c. Entwicklung neuer und kontinuierlicher Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten internen und externen Interessengruppen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die ABPU im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum zielgerichtet und bedarfsorientiert Befragungen (Absolvent*innenbefragungen, Studierendenbefragungen zu Zufriedenheit mit Lehre und Studium, zu Kooperationen, Befragungen der Verwaltungsmitarbeiter*innen) und andere Erhebungen oder Feedbackverfahren (Vorschlagswesen, Austauschgespräch mit der Beratungsstelle) eingeführt und durchgeführt hat, um regelmäßig und systematisch Daten und Informationen zur Qualität in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung zu erhalten.

Diese Daten und Informationen werden durch die Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement professionell erhoben, strukturiert ausgewertet und aufbereitet. Teilweise erfolgt unmittelbar nach der Auswertung eine Bewertung der Ergebnisse und eine Ableitung von Maßnahmen durch das QM-Team, durch eine Evaluierungskommission oder das Rektorat (Vorschlagswesen, Befragung der Verwaltungsmitarbeitenden, Institutsevaluierungen), teilweise werden die Daten und Informationen in der aufbereiteten Darstellung in die jeweiligen Evaluationsverfahren eingespeist (Absolvent*innenbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation im Entfristungsverfahren). Die Abteilung für Qualitätsmanagement verfügt über ein Vorschlagsrecht, das ihr ermöglicht, jederzeit Beschlussvorlagen ins Präsidium einzubringen.

Die zyklischen Institutsevaluierungen stellen den Kern der institutionellen Qualitätsentwicklung dar und sind in einer Richtlinie aus April 2024 transparent geregelt. In dieses Evaluationsverfahren fließen alle für das jeweilige Institut in Bezug auf Studium und Lehre sowie in Bezug auf Forschung und Entwicklung erhobenen Daten und Informationen ein und werden im Selbstbericht reflexiv bewertet. Der externe Blick wird durch ein in das Evaluationsverfahren integriertes Peer-Review sichergestellt. Den Evaluationsverfahren liegen die, mit der Hochschulleitung abgestimmten, akademischen Ziele des jeweiligen Instituts zugrunde; das Monitoring des Implementierungsplans wird über die Jahresberichte des Instituts sichergestellt.

Durch die elaborierten und regelmäßigen Institutsevaluierungen wird auch die inhaltliche und formale Qualität der Studiengänge in den Blick genommen, die in der Verantwortung des jeweiligen Instituts liegen. Entwicklungserfordernisse, die sich in Bezug auf die Studiengänge ergeben, werden durch die Evaluationsverfahren gut erkannt, formuliert und in die Implementierungspläne übernommen. Allerdings zeigte sich für die Gutachter*innen in den Vor-Ort-Gesprächen ein deutliches Desiderat in der Umsetzung diesbezüglicher Erfordernisse. Die Richtlinie, welche den Prozess zur Neu-Einführung von Studiengängen regelt, gilt formal

nicht für Studiengangsentwicklungen. Insofern folgen die Gutachter*innen der im Vor-Ort-Gespräch deutlich formulierten Einschätzung des Vizerektorats für Kunst und Lehre, dass für die professionelle, an den hochschulstrategischen Zielen und den externen Akkreditierungsanforderungen ausgerichtete Studiengangsentwicklungen sowohl personelle Ressourcen als auch ein verbindlicher Prozess geschaffen werden müssen. Dieses Desiderat ist aus Sicht der Gutachter*innen von besonderer Relevanz, da einerseits aktuell bereits eine Reihe von Entwicklungen in den Studiengängen auf die Einarbeitung in die Curricula warten und andererseits in der Entwicklungsplanung der ABPU die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und die Einbindung forschender Lehre in die Curricula als herausragende Entwicklungsziele formuliert sind.

Aus gutachterlicher Sicht legt die ABPU ausführlich dar, wie mit dem implementierten Qualitätsmanagementsystem die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre sowie der EEK, der Forschung und der unterstützenden Aufgaben gewährleistet wird. Es bestehen an der ABPU gute Prozesse und Maßnahmen zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen und Daten in diesen Bereichen sowie regelmäßig stattfindende Evaluierungen zur Sicherung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen. Jedoch erfüllt die ABPU die Anforderung, die kontinuierliche Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten internen und externen Interessengruppen durch das Qualitätsmanagementsystem sicherzustellen, nicht ausreichend.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt unter Auflagen**.

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage zu erteilen:

Gemäß § 16 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die personellen Ressourcen und der Prozess für eine professionelle institutsübergreifende Studiengang(sweiter-)entwicklung geschaffen worden sind.

Gute Praxis

Als Beispiel für besonders gute Praxis erkennen die Gutachter*innen den institutionalisierten 14-tägigen Jour Fixe der Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement mit dem Vizerektorat Ressourcen und Finanzen an. Dadurch wird aus Sicht der Gutachter*innen dem Aspekt einer qualitätsgesicherten Budgetplanung auf besondere Weise Rechnung getragen.

3. Die Privathochschule stellt durch zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität sicher.

Im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wird deutlich, dass sich die ABPU nachdrücklich zur institutionellen und individuellen Einhaltung von akademischer Integrität bekennt. Ethische Grundsätze forschenden und künstlerischen Handelns sind im Selbstverständnis, Profil und Leitlinien als unverhandelbar dargestellt. Die ABPU ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und sieht sich den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung herausgegebenen Richtlinien im Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft verpflichtet.

Die ABPU hat für die Sicherung der Standards und Integrität der Forschung qualitätsgeleitete Verfahren eingerichtet, die sich in Leitlinien und den Promotionsordnungen zeigen. Als Anlaufstelle zu Fragen akademischer Integrität für alle Angehörigen der Universität (Studierende, Lehrende, Forschende) fungiert die*der Beauftragte für akademische Integrität.

In Konfliktfällen rund um Fragen zu akademischer Integrität können die Angehörigen der Hochschule zudem die Vermittlung der Ombudsstelle in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Richtlinien und Ansprechpartner*innen sind schnell und zielführend über die Homepage zugänglich.

In Bezug auf den Einfluss von Künstlicher Intelligenz ist sich die ABPU bewusst, dass klare Standards und Rahmenbedingungen für die Integrität von Wissenschaft erarbeitet werden müssen und hat hierfür bereits eine Steuerungsgruppe eingesetzt. Zudem ist der ABPU bewusst, dass durch neue gesetzliche Vorlagen auch zur künstlerischen Integrität eine permanente Weiterentwicklung notwendig ist und steht dazu im Austausch mit anderen Universitäten und Forschungsstätten.

Aus den Antragsunterlagen sowie im Vor-Ort-Gespräch wird deutlich, dass die ABPU über zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren verfügt, um die wissenschaftliche und künstlerische Integrität zu gewährleisten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

6 § 16 Abs. 5 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)

1. Die Privathochschule sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.

Die ABPU verfügt laut Antragsunterlagen und Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch über ein vielfältiges fachliches, studienorganisatorisches sowie psychosoziales Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende. Der Studienservice fungiert dabei als zentrale Anlaufstelle für Studierende und Studieninteressierte während des gesamten Studienverlaufs. Das Studiendekanat steht in studienorganisatorischen Fragen zur Verfügung. Als weitere Beratungsorgane sind die Ombudsstelle, hausinterne Vertrauenspersonen und sowohl ein ausreichend besetzter Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKG) als auch eine ausreichend besetzte Hochschulvertretung (ÖH) vorhanden. Weiters sind die eigens eingesetzten Ansprechpersonen „Behindertenbeauftragte*r“ und „Referent*in für Gleichstellung, Gender und Diversität“ für Studierende am Haus gut sichtbar und erreichbar.

Zudem können sich Studierende zu Studienorganisation und Unterstützungsangeboten über ihr Studienhandbuch (seit 2024 auf Deutsch und Englisch, digital verfügbar) orientieren sowie über die Broschüre „Brauchst du Hilfe?“. Diese ist auf der Homepage der ABPU zum Download verfügbar und ermöglicht Studierenden niederschweligen Zugang und Überblick über ein umfassendes Angebot sowohl an der Privatuniversität als auch bei externen Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten. Eine Papierversion wird zudem Studienanfänger*innen zu Beginn des Studiums in die Welcome-Bag gegeben. Über das Angebot der ABPU hinaus können Studierende das Angebot der Psychologischen Studierendenberatung Linz wahrnehmen, auf welches ebenfalls in der Broschüre hingewiesen wird. Bei der Psychologischen Studierendenberatung Linz kommt es derzeit, wie die ABPU selbst in den Antragsunterlagen erwähnt und auch die Studierenden im Vor-Ort-Gespräch angemerkt haben, zu langen Wartezeiten. Außerdem kommt es teilweise zu Unvereinbarkeiten zwischen Stundenplänen der ABPU und Öffnungszeiten der Psychologischen Studierendenberatung. Dieser Problematik ist

sich die ABPU bewusst und plante deshalb zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Schulung für hausinterne Vertrauenspersonen, AKG- und Studierendenvertretungs-Mitglieder, um im Bedarfsfall universitätsintern reagieren zu können und selbst eine geeignete, erste Anlaufstelle darzustellen.

Um Studierenden die Berufsorientierung und den Berufseinstieg zu erleichtern, wurde an der ABPU ein Career Center eingerichtet, welches noch neu am Haus ist, jedoch von Studierenden in den Vor-Ort-Gesprächen als vielversprechend eingeschätzt wurde. In den Vor-Ort-Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden konnten die Gutachter*innen außerdem feststellen, dass bei individuellen Fragen und Problemstellungen über die internen und externen Anlaufstellen hinaus, (Hauptfach-)Lehrende und Dekanate als Ansprechpartner*innen fungieren, die individuelle Lösungen suchen.

Aus Sicht der Gutachter*innen verfügt die ABPU über ein angemessenes und ansprechendes Angebot zur Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden sowohl in fachlichen, studienorganisatorischen und psychosozialen Fragen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Die Privathochschule stellt den Studierenden ein geeignetes Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

Zur Regelung des Umgangs mit Beschwerden an der ABPU wurde 2022 die „Richtlinie zum Umgang mit Mobbing, Belästigung und Diskriminierung“ verabschiedet. Diese durchläuft derzeit eine Revision unter Einbezug des Arbeitskreises für Gleichbehandlung, Betriebsrat, Gleichstellungsbeauftragten und Qualitätsmanagement und soll durch die Auswertung erster Erfahrungswerte weiter verbessert werden. Inhaltlich dient die Richtlinie als Ratgeber für den Umgang mit Fällen, die die Gleichberechtigung aller Universitätsangehörigen gefährden. Sie definiert die Begriffe „Mobbing“, „Diskriminierung“, „Belästigung“ und „Viktimisierung“ und zeigt Schritte für geeignete Schlichtungsverfahren auf. Die Richtlinie sieht drei Arten des Schlichtungsverfahrens für Studierende vor: Selbsthilfe, Informelle Lösung und Formelle Beschwerde. In der Richtlinie wird detailliert beschrieben, welche Schritte aus Sicht des*der Beschwerdeführer*in an welche Stelle zu richten sind, welches Schlichtungsverfahren sich für die Behandlung der verschiedenen Arten von Beschwerden eignet, außerdem werden Beispiele angeführt, um das Bewusstsein für Grenzüberschreitungen zu schärfen.

Die Richtlinie ist aus Sicht der Gutachter*innen anwendungsorientiert und lässt den Rückschluss zu, dass Studierende im Beschwerdefall durch ein geregeltes Verfahren unterstützt werden. Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren zeigen eine Sensibilität gegenüber der Themen Mobbing, Belästigung und Diskriminierung seitens der ABPU auf und stellen geeignete Maßnahmen zur Behandlung von Beschwerden sowohl für Studierende, als auch für Mitarbeiter*innen dar.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

7 § 16 Abs. 6 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche strategischen Ziele und Schwerpunkte zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. zur Entwicklung und Erschließung der Künste in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode umgesetzt und welche, unter Darlegung nachvollziehbarer, plausibler Begründungen, nicht umgesetzt wurden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die ABPU über ein dezidiertes Forschungsprofil verfügt und dieses seit der letzten Akkreditierung nachhaltig weiterentwickelt hat. Im Zeitraum 2020-2026 wurde die EEK als Pendant zur wissenschaftlichen Forschung an allgemeinen Universitäten in drei für die ABPU relevante Bereiche untergliedert: in anwendungsorientierte EEK, wissenschaftliche Erforschung kunstbezogener Themen und künstlerische Forschung. In diesem Zeitraum wurde insbesondere ein Ausbau der Forschungsinfrastruktur vorangetrieben, mit der Schaffung neuer Möglichkeiten, für Austausch und Präsentation. Hervorzuheben sind hier die Schaffung der Plattform für Art and Research Linz (PARL), der Ausbau von internationalen Kooperationen (bspw. mit der Hochschule der Künste Bern), die Intensivierung systematischer Dokumentationen von künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeiten, die Steigerung der Drittmittelakquise für Forschungsprojekte bis hin zur Verankerung des Mittelbaus im Forschungsbereich. Darüber hinaus wurde in der letzten Akkreditierungsperiode strategisch die Etablierung und Akkreditierung von wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsprogrammen vorangetrieben und umgesetzt. Insbesondere die Förderung von künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung wurde etabliert und zu einem zentralen Element des Selbstverständnisses der ABPU erhoben. Zur Unterstützung dieses Schwerpunktes wurde eine Professur für künstlerische Forschung eingerichtet und besetzt.

Die ABPU hat sich in der letzten Akkreditierungsperiode umfassend wissenschaftlich international vernetzt und war erfolgreich in der Einwerbung von Forschungsprojekten und Drittmitteln (u. a. durch FWF, Schweizer Nationalfonds und Arbeiterkammer). Institutionell konnte das Nikolaus Harnoncourt Zentrum eingerichtet und 2023 eröffnet werden. Die Forschung an der ABPU wird inhaltlich zwar vor allem von dem ausgeprägten Engagement und den Leistungen einzelner Forschender vorangetrieben, jedoch hat die ABPU auch strategische Fördermaßnahmen eingerichtet. Die ABPU ist federführend beim Aufbau eines neuartigen Leistungsdokumentationssystems für Forschungs- und künstlerischen Output unter den österreichischen Kunstuniversitäten (b-doc), und sie hat mit sogenannten b-grants eine interne Forschungsförderung etabliert, die Forschung für Studierende wie Lehrende gleichermaßen fördert. Die Einführung des akademischen Mittelbaus ermöglicht nun eine langfristige Forschungsförderung auf allen Qualifizierungsebenen wissenschaftlichen Arbeitens. Damit hat die ABPU ihre strategischen Ziele und Schwerpunkte zu Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. zur Entwicklung und Erschließung der Künste in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode weitgehend umgesetzt und darüber hinaus ihre strategische Ausrichtung im Entwicklungsplan 2025-2034 weiter geschärft, in dem EEK und wissenschaftliche Forschung immer enger verschränkt werden sollen.

Die ABPU begreift in ihrem Profil und Entwicklungsplan explizit die Verschränkung von Kunst, Forschung und Lehre als ihr zentrales Merkmal und strebt an, die wissenschaftliche Reflexion als Teil jeglicher Lehr- und Bildungsformate zu machen. Im Entwicklungsplan 2025-2034 betont, dass „im Sinne von Transparenz und Vermittlung“ die ABPU EEK sinngemäß sowohl als

Entwicklung als auch als Erschließung begreift und die Entwicklung „mittels verschiedenster Kommunikationsformen“ für andere erlebbar und nachvollziehbar wird. Dieser Vermittlungsansatz geht über die klassischen Arbeits- und Vermittlungsfelder hinaus. Über die explizit wissenschaftliche und kritische Reflexion von Praxis im Kontext von gesellschaftlichen und theoretischen Zusammenhängen soll die Rückwirkung in die Gesellschaft gestärkt werden. Zahlreiche Kooperationen mit institutionellen Partnern in Linz und darüber hinaus ermöglichen dies.

Die ABPU hat die folgenden Ziele und operativen Maßnahmen bezüglich Forschung und EEK umgesetzt:

- die weitere Profilierung von Lehre und Lehrenden in anwendungsorientierter EEK sowie
- die Profilierung von Forschungsschwerpunkten (einschl. der Evaluation der Doktoratsprogramme im Mai 2025) sowie die Schaffung von akademischen Mittelbaustellen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

In einer Fußnote im Entwicklungsplan 2025-2034 wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung EEK (Entwicklung und Erschließung der Künste) zunehmend abgelöst wird durch den Begriff der Arts Based Research und dass die ABPU plant, in der nächsten Periode eine Entscheidung bezüglich der Verwendung der Begriffe vorzunehmen. Die ABPU strebt explizit die Profilierung im Hinblick auf wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsprojekte an. Es wird aber nicht deutlich, ob und inwiefern sich künstlerische Forschung und künstlerische Praxis von Arts Based Research oder EEK bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Forschung abgrenzt. An anderer Stelle im Entwicklungsplan wird EEK als informierte und reflektierte künstlerische Praxis hervorgehoben, verbunden mit der Kommunikation aus ihr resultierender künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Entwicklung und Erschließung der Künste werden dabei weitgehend als synonym betrachtet, die Vermittlung implizit mitgedacht, weiters wird in der Antragstellung die anwendungsorientierte EEK aufgeführt. In der Auflistung der Planstellen für Professuren wird eine künstlerisch-wissenschaftliche Professur aufgeführt, auf der Website wird eine Professur für künstlerische Forschung präsentiert. Die wissenschaftliche Erforschung von kunstbezogenen Themen wird als konzeptionell außerhalb der EEK liegend und daher interagierend begriffen. Die Gutachter*innen empfehlen die begriffliche Zuordnung zu präzisieren.

2. Die Privathochschule hat für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode einen Plan zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. zu Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste, der mit dem Entwicklungsplan konsistent ist, definiert. Der Plan umfasst

- a. Aussagen zu organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und/oder zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste;
- b. Aussagen zur Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in den jeweiligen Fächerkulturen in denen die geplanten Leistungen der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste geplant sind;
- c. Aussagen zu institutionell verankerten Kooperationen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und/oder für die Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland;

d. Aussagen zu Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

In den Antragsunterlagen legt die ABPU dar, dass sie plant, in den 8 Jahren der kommenden Akkreditierungsperiode die Förderung der Forschung und die Erschließung der Künste ihrem Profil entsprechend weiter auszubauen und erläutert schlüssig organisatorische und strukturelle Maßnahmen für diesen Zeitraum. Dazu gehören die curriculare Weiterentwicklung und die Einführung und Integration von interdisziplinären und forschenden Lehrveranstaltungen, die durch veränderte Studienpläne besser studierbar gemacht werden sollen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die kritische und wissenschaftliche Reflexion als zentrale Kompetenz in allen Studiengängen zu etablieren. Die Aufstockung des Forschungsservice, die Einrichtung einer Forschungskommission, Workshops zum Capacity Building im Bereich Forschung sowie die Einführung neuer Formate wie das Forschungsforum, welches den Austausch über die Fachbereiche hinweg befördert oder der Ausbau der Services in der Bibliothek (bspw. Phaidra) befördern eine lebendige Forschungskultur. Die Ausweitung der b-grants und eine institutionelle Unterstützung bei der Antragstellung von Drittmitteln ist geplant. Insbesondere die Förderung und Reflexion im Bereich der künstlerischen Forschung und im Bereich der digitalen Medien soll dabei strategisch gefördert werden. Strukturelle Maßnahmen betreffen auch die personelle Entwicklung, die insbesondere den wissenschaftlichen Bereich und jenen der Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) stärken soll. Die Erschließung der Künste soll durch interdisziplinäre Forschungsformate, die Integration eines weiten gesellschaftlichen Diskurses in den Studiengängen und durch Kooperationen in Linz weiter ausgebaut werden. Aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Gespräch ergibt sich für die Gutachter*innen ein schlüssiges Bild in Bezug auf die Maßnahmen zur Entwicklung der Forschung, dies beinhaltet auch die Empfehlung, die strategische Konzeption insbesondere in Bezug auf Internationalisierung noch weiter zu entwickeln.

Die ABPU hat für die Sicherung der Standards und Integrität der Forschung transparente und qualitätsgeleitete Verfahren eingerichtet, die sich am Research Excellence Framework orientieren und in den Promotionsordnungen zeigen. In Bezug auf den Einfluss von AI ist sich die ABPU bewusst, dass klare Standards und Rahmenbedingungen für die Integrität von Wissenschaft erarbeitet werden müssen und hat hierfür bereits eine Steuerungsgruppe eingesetzt. Außerdem konzipiert sie die Weiterbildung der Lehrenden in Bezug auf Digitalisierung und innovative Lehrmethoden. Die Hochschule plant zudem ständige Evaluationen von Lehre und Forschung und möchte über transparente Berufungsverfahren die Standards der Hochschule langfristig sichern. In der Antragstellung nimmt die ABPU Bezug auf den akademischen Qualitätsdiskurs rund um die künstlerische Forschung und ihrer theoretischen Fundierung. Der kritischen Auseinandersetzung begegnet die ABPU offensiv. Geleitet durch das Vizerektorat Forschung wird dieser Diskurs aufgegriffen und „in seiner ganzen Dynamik als Chance“ begriffen, um sich innerhalb der ABPU in den verschiedenen Formaten und Formationen über Grundsatzfragen zu verständigen und extern in den europäischen Netzwerken wie zum bspw. in der EPARM (European Platform für Artistic Research) und „ganz vorne an der Entwicklung und Etablierung von Standards“ mitzuwirken.

Die ABPU ist über ihre zahlreichen Forschungsprojekte und Kooperationen national und international gut vernetzt und kann die Sichtbarkeit ihrer Forschung international belegen. Symposien und Fachtagungen fördern ebenso diese Sichtbarkeit. Zahlreiche lokale Kooperationen mit anderen Hochschulen beispielsweise mit der Johannes Kepler Universität im „Zirkus des Wissens“ oder mit der Kunstuniversität Linz im Masterstudiengang „Postdigital Lutherie“ und nicht-hochschulischen Partnern wie mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) im Rahmen des „Lebensborn-Projekts“ ermöglichen eine grundlegende Anbindung an diverse

Berufsfelder, auch über die künstlerische Arbeit hinaus, und werden strategisch gesucht, um die Erschließung und Entwicklung der Künste in einer diversen Gesellschaft zu fördern. Insbesondere im Rahmen von interdisziplinären Projekten und durch die Förderung künstlerischer Forschung ermöglicht die ABPU einen Wissenstransfer zu diversen gesellschaftlichen Kontexten und zielt darauf ab, diese strategisch und curricular weiter zu stärken. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit der ars electronica und die Mitwirkung beim Festival (bspw. siehe Website der ABPU: ars electronica festival 2023 und 2025 @ABPU: sonic saturday mit digital music focus) bietet einen hervorragenden Rahmen, um Forschung, EEK und Innovation einem breiten Publikum zugänglich zu machen. In der Mediathek der ABPU findet sich ein beispielgebendes Third Mission-Projekt mit dem Titel „poemmusic“. Hier wurden mit Gehörlosen Performances entwickelt, in denen Gebärdensprachpoesie und Musik miteinander verbunden werden für ein diverses und inklusives Publikum. Der Wissenstransfer in die Gesellschaft wird maßgeblich durch weitreichende Dokumentation und Publikationsaktivitäten (u. a. b-doc) gewährleistet und gefördert.

Die ABPU hat ihre Planung für die Weiterentwicklung von Forschung und EEK für die nächsten 8 Jahre plausibel in Kohärenz mit dem Entwicklungsplan dargelegt. Die Aussagen zu Rahmenbedingungen der Förderung von Forschung und EEK, zur Gewährleistung der akademischen Standards in den jeweiligen Fächerkulturen, zu den institutionell verankerten Kooperationen sowie zu Wissenstransfer und Third Mission sind für die Gutachter*innen überzeugend. Der Forschungsplan ist für den beantragten Zeitraum von acht Jahren plausibel und nachvollziehbar.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen

Die ABPU hat sich sowohl in ihrem Profil als auch in der Etablierung von Studiengängen und Fördermaßnahmen dezidiert als Institution positioniert, die künstlerisch-wissenschaftliche Reflexion in allen Bereichen anstrebt. Hierfür empfehlen die Gutachter*innen, dass tatsächlich alle Bereiche der Hochschule personell so ausgestattet werden, um dies zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der Tanz- und Theaterwissenschaft, in denen es bisher keine Professuren gibt, sollten diese wie geplant realisiert werden.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter*innen, dass bei allen Neuausschreibungen auch im Bereich der künstlerischen Fächer Forschungskompetenzen bzw. Theorieaffinität als Auswahlkriterium mit aufgenommen wird, um die avisierte forschende Haltung und künstlerische Forschung nicht nur auf einzelne Personen und ihre Kompetenzen zu stützen, sondern strukturell personell zu verankern.

Zusätzlich empfehlen die Gutachter*innen, im Rahmen einer zunehmenden Internationalisierung die Entwicklung der Forschung explizit über die aus dem europäischen Raum herausentwickelten und ästhetisch fokussierten Perspektiven hinaus auszuweiten.

Die Gutachter*innen empfehlen darüber hinaus eine personelle Aufstockung, um das künstlerisch-wissenschaftliche Doktoratsprogramm und die künstlerisch-wissenschaftliche Forschung zu stärken.

8 § 16 Abs. 7 Z 1 bis 5 PrivH-AkkVO 2024 (Personal)

1. Die Privathochschule verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Standorten der Durchführung über
 - a. ausreichend wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie fachlich qualifiziert ist, und über
 - b. ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Die ABPU verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan bzw. der Aufgabenbeschreibung in § 2 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung gliedert sich das wissenschaftliche und künstlerische Personal in folgende Kategorien: Universitätsprofessor*innen, Assoziierte Universitätsprofessor*innen, Assistenzprofessor*innen, Senior Scientists/Artists/Lecturers, Lektor*innen, Universitätsassistent*innen, Gastprofessor*innen, Projektmitarbeiter*innen und Studentische Mitarbeiter*innen.

Aus den Lebensläufen, die die ABPU den Antragsunterlagen beigelegt hat, geht für die Gutachter*innen eindeutig hervor, dass die jeweiligen Stellen mit Personen besetzt sind, welche entsprechende didaktische sowie fachliche Qualifikationen mitbringen und somit die Anforderungen erfüllen. Die im Stellenplan ab 2026 ausgewiesenen Stellen und Beschäftigungsausmaße bzw. Lehrdeputate berücksichtigen die im Entwicklungsplan beschriebenen personellen Maßnahmen. So strebt die ABPU die Erhöhung des Anteils der Universitätsprofessor*innen und die Einrichtung einer Nachwuchsförderung in Form von Tenure-Track Stellen an, welche ausgewählten jungen Wissenschaftler*innen und Künstler*innen die Möglichkeit bieten, langfristig an der ABPU unterrichten und/oder forschen zu können (im Stellenplan ist eine Qualifizierungsstelle (Ass.Prof.) im Ausmaß von 0,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für 2030 vorgesehen). Das Personal des Nikolaus Harnoncourt Zentrums (NHZ) soll ab 2027 in die wissenschaftliche Forschung der Universität integriert werden und als zusätzliche Ressource zur Verfügung stehen. Durch die im Stellenplan abgebildete Erhöhung von Forschungsstunden erfährt die wissenschaftliche Forschung an der ABPU eine zusätzliche Stärkung.

Die ABPU verfügt aus Sicht der Gutachter*innen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan bzw. der Aufgabenbeschreibung in § 2 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. Von 2019 bis 2024 gab es beim nicht-wissenschaftlichen Personal einen realen Anstieg von 44,46 auf 50,84 VZÄ, dies entspricht einem Plus von 6,38 VZÄ. Der Organisationsplan der Administration orientiert sich am Leitbild und den allgemeinen strategischen Zielen der ABPU. Daraus geht hervor, dass alle relevanten Bereiche in Administration, Verwaltung und wissenschaftsunterstützender Infrastruktur aus gutachterlicher Sicht in ausreichendem Maß abgedeckt sind. Beim Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter*innen, sowohl in einer Gesprächsrunde, als auch bei der Besichtigung der Infrastruktur von den individuellen Kompetenzen der Mitarbeiter*innen des nicht-wissenschaftlichen Personals überzeugen. Dabei haben die Vertreter*innen des nicht wissenschaftlichen Personals der ABPU u. a. klare Vorstellungen von der geplanten Weiterentwicklung der einzelnen Fachbereiche in der Verwaltung und zum Wissensmanagement abgeben können.

Die ABPU verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. Alle relevanten Bereiche in Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftsunterstützender Infrastruktur sind aus gutachterlicher Sicht sehr gut abgedeckt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Die Privathochschule stellt sicher, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, durch

- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt sind.

Dieses Kriterium wird im Antrag auf Akkreditierung in weiten Teilen behandelt. Positiv ist für die Gutachter*innen der beträchtliche Gesamtumfang an hauptberuflichen Professuren (51,41 VZÄ) und weiterem hauptberuflichem Lehr-/Forschungspersonal (68,73 VZÄ), woraus ersichtlich ist, dass die ABPU als Gesamtes im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich personell sehr gut ausgestattet ist.

Die Abdeckung des relevanten Lehrvolumens in den akkreditierten Studiengängen an der ABPU erfolgt zu 88,81 % durch hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal. Aktuell stehen 111,32 (VZÄ) hauptberuflich Beschäftigten 14,02 VZÄ nebenberuflich Beschäftigten gegenüber, das sind 88,81 % gegenüber 11,19 %. Der hohe Prozentsatz des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals unterstreicht die auch im europäischen Vergleich sehr gute personelle Ausstattung der ABPU. Im Stellenplan ab 2026 sind die Beschäftigungsausmaße bzw. Lehrdeputate der einzelnen Stellen nachgewiesen. Die jeweiligen fachlichen Kernbereiche aller Studiengänge sind aus gutachterlicher Sicht durch hauptberufliche Professor*innen sowie weiteres hauptberufliches wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal in ausreichendem Maß abgedeckt.

Der überzeugenden personellen Basis steht aus gutachterlicher Sicht die von der ABPU eng interpretierte Definition des „Kernbereich“-Begriffs gegenüber, welche dazu führt, dass das – wie auch von der ABPU im Antrag auf Akkreditierung selbst angemerkt – „Prinzip der Abdeckung der fachlichen Kernbereiche [...] nicht vollumfänglich umgesetzt werden“ kann. Da jedoch trotz der engen Definition nahezu alle fachlichen Kernbereiche (bis auf wenige Kleinstbereiche) wie vorgegeben durch Professuren und weiteres wissenschaftliches und/oder künstlerisches Personal abgedeckt sind, sehen die Gutachter*innen das Kriterium jedenfalls als erfüllt an, insbesondere deswegen, weil bei einer breiteren Definition der Kernbereiche eine vollständige Abdeckung problemlos erreicht werden kann (eine Übersicht über die jeweiligen fachlichen Kernbereiche der Studiengänge unter Benennung der jeweiligen hauptberuflichen Professor*innen, ergänzt durch Darlegungen zum weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonal findet sich in den Antragsunterlagen).

Die Gutachter*innen haben beim Vor-Ort-Besuch in der Diskussion mit den Vertreter*innen der ABPU zur Thematik der „Kernbereichs“-Definition darauf hingewiesen, dass im europäischen

Hochschulkontext (insbesondere im Rahmen der European Standards and Guidelines (ESG), der Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums (QF-EHEA) sowie in fachspezifischen Standards wie denen der European Association of Conservatoires (AEC)) die fachlichen Kernbereiche inhaltlich klar, aber funktional flexibel definiert sind. Sie bezeichnen bzw. beschreiben jene zentralen Wissens-, Kompetenz- und Praxisfelder, die die wesentlichen Lernziele und Qualifikationsprofile eines Studiengangs bestimmen und seine Lernergebnisse (Learning Outcomes) tragen. Die Gutachter*innen empfehlen daher, die Definition der fachlichen Kernbereiche noch stärker auf das inhaltliche Fundament, welches das künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Profil eines Studienganges trägt, auszurichten. Breiter als ein Fach (z. B. zentrales künstlerisches Fach), aber enger und substanzbezogener als der gesamte Studiengang. Damit wäre hinkünftig gewährleistet, dass die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer der Studiengänge und damit die zentralen in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, personell - wie in der PrivH-AkkVO 2024 verlangt - vollumfänglich abgedeckt werden können.

Durch die sehr gute personelle Ausstattung der ABPU in Bezug auf hauptberufliche Professuren und weiterem hauptberuflichem Lehr-/Forschungspersonal ist aus gutachterlicher Sicht die fachliche Betreuung der Studiengänge und der dort zu erwerbenden Kompetenzen gewährleistet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, die Definition der fachlichen Kernbereiche auf das inhaltliche Fundament, welches das künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Profil eines Studienganges trägt, auszurichten. Breiter als ein Fach (z. B. zentrales künstlerisches Fach), aber enger und substanzbezogener als der gesamte Studiengang. Damit wäre aus Sicht der Gutachter*innen hinkünftig gewährleistet, dass die fachlichen Kernbereiche personell vollumfänglich abgedeckt werden können.

3. Das hauptberufliche wissenschaftliche und/oder künstlerische bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal der Privathochschule ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin eingebunden.

Die in den Antragsunterlagen geschilderte Verschränkung zwischen Kunst und Wissenschaft, bei der die künstlerische Praxis und Wissenschaft ineinander verflochten werden und zu gegenseitiger Integration führen, wurde auch beim Vor-Ort-Besuch von der ABPU als wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals im Bereich der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der jeweiligen Disziplin gesehen.

In einer Forschungskommission und in regelmäßig stattfindenden Forschungsforen finden Informationsveranstaltungen zu und gemeinsame Reflexionen über wissenschaftliche Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK) statt. Das Vizerektorat für Forschung fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen EEK und wissenschaftlicher Forschung durch Vorträge und Symposien und gibt Einblicke in die Forschungslandschaft an der ABPU. Lehrende mit Venia (Lehrbefugnis) sind zu Forschungstätigkeiten und EEK verpflichtet und werden von der ABPU durch Finanzierungs- und Freistellungsmöglichkeiten gefördert.

Dadurch wird die notwendige Grundlage für universitäre künstlerische wie auch wissenschaftliche Venia-Lehre geschaffen.

Aufgrund der geschilderten Maßnahmen ist die Einbindung des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Die Privathochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen
- a. zur Einbindung von nebenberuflich tätig Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation der Studiengänge und
 - b. zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vorgesehen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der Anteil des nebenberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals an der ABPU 11,19 % der VZÄ beträgt.

Die ABPU unterscheidet laut Antragsunterlagen hinsichtlich der Anforderungen der Mitwirkung in Lehr- und Studienorganisation sowie der Entwicklungsarbeit grundsätzlich nicht zwischen hauptberuflichem und nebenberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal. Nebenberuflich tätig Lehrende sind Mitglieder der jeweiligen Institutskonferenzen, sind in der Lehrenden-Vollversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt, sind in alle E-Mail-Verteiler eingebunden, können dieselben Ressourcen wie das hauptberufliche Personal nutzen (Raumnutzung, Bibliothek, Infrastruktur, Leistungen der Administration) und haben gleichberechtigten Zugang zu den Fördermöglichkeiten der ABPU.

In den mindestens einmal je Semester stattfindenden Institutskonferenzen und Lehrenden-Vollversammlungen wird der regelmäßige Austausch der Mitglieder des wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals sichergestellt. Wesentliche institutsspezifische Entscheidungen über die Lehr- und Studienorganisation werden auf Ebene der Institute in den Institutskonferenzen getroffen. Die Aufgaben der Institutskonferenzen sind insbesondere (§ 17 Abs. 3 der Satzung) die Erstellung der Jahresplanung für die Institutsunternehmungen, die strategische Planung des Einsatzes der institutsspezifischen Ressourcen und die Beratung über die Studienpläne und die institutsspezifischen Prüfungsinhalte. Aus gutachterlicher Sicht ist die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation gegeben.

Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals wird u. a. in der Dienstordnung in § 20 Abs. 1 und § 12 sowie in den Dienstverträgen geregelt. Die Gewichtung variiert im Einzelnen je nach Aufgabenfeld und fachlicher Ausrichtung. Die Tätigkeit der Lehrenden umfasst neben der Abhaltung von Lehrveranstaltungen die Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeiten, die notwendigen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten, die Prüfungstätigkeit und die mit der Lehre unmittelbar verbundenen Forschungs- und Verwaltungstätigkeiten. Die volle Lehrverpflichtung beträgt wöchentlich 22 Unterrichtsstunden während des Semesters. Mit der Erfüllung der Lehrverpflichtung und der mit ihr unmittelbar verbundenen oben genannten Tätigkeiten einer*s Lehrenden an der ABPU ist ihre*seine Arbeitszeitverpflichtung erfüllt. Dies entspricht einer

Arbeitswoche von 40 Wochenstunden. Die volle Lehrverpflichtung für Professuren im Bereich der wissenschaftlichen Lehre beträgt 12 Wochenstunden, darüber hinaus gilt eine Forschungsverpflichtung im Ausmaß von 28 Wochenstunden. Dies entspricht einer Arbeitswoche von 40 Wochenstunden.

Aus gutachterlicher Sicht hat die ABPU geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation etabliert. Ebenso bestehen Regelwerke zur Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Die Privathochschule hat für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren festgelegt und sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

Die ABPU hat laut Satzung (Teil III: Dienstrechtliche Bestimmungen § 23, § 27) für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals transparente und qualitätsgeleitete Auswahlverfahren eingerichtet, die von der Stellenausschreibung bis zur Einstellung des Personals klar strukturiert sind. Daran anknüpfend gibt es definierte Prozesse und Maßnahmen zum Onboarding (Unterlagen mit Startinformationen zur Institution, zu dienstlichen Belangen und zur Infrastruktur; Onboarding Template für die 1. Arbeitswoche, in der Antrittsbesuche, Vorstellungsrunden, Informationsveranstaltungen, gemeinsame Aktivitäten, wie z. B. Mittagessen und ein Feedback-Gespräch vorgesehen sind) und zu einem mehrstufigen Entfristungsprozedere. Eine qualitätsgarantierende Berufsordnung liegt vor. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich ein schlüssiges Bild von den spezifischen Qualifikationen und der Qualität des aktuellen Lehr- und Forschungspersonals.

Im Antrag auf Akkreditierung werden fünf verschiedene Instrumente im Bereich der Weiterbildung beschrieben. Demnach gibt es ein zentrales Fortbildungsangebot u. a. mit einem breiten Angebot an Workshops, einem Fortbildungstag, Foren und Rektoratsveranstaltungen und die Möglichkeit der Nutzung des umfangreichen Fort- und Ausbildungsprogramms des Landes OÖ nach Maßgabe freier Plätze. Über ein zentrales Fortbildungsbudget kann die ABPU individuelle Fortbildungswünsche und zusätzliche Fortbildungsaktivitäten finanzieren bzw. bezuschussen. Ein weiterer interner Forschungsfördertopf dient der Förderung künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen. Online-Plattformen stehen als zeit- und ortsungebundene Möglichkeit der Erweiterung der Kompetenzen der Mitarbeiter*innen ebenso wie Auslandsaufenthalte durch Mobilitäten über Erasmus+ zur Verfügung.

Als Mittel für Personalentwicklungsmaßnahmen sind u. a. Mitarbeiter*innengespräche, Habilitationsverfahren, Coaching für Führungskräfte, die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit, interne Kommunikationsstrategien, Mentoringprogramme für neue Lehrende, flexiblere Arbeitszeitmodelle sowie, Zertifikats-, Expert*innen-, Mentor*innen- und Rotationsprogramme etabliert bzw. vorgesehen.

Die bestehenden und geplanten Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie das Personalauswahlverfahren sind aus gutachterlicher Sicht angemessen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

9 § 16 Abs. 8 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Finanzierung)

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche Abweichungen in der Finanzplanung zum vorangegangenen Akkreditierungszeitraum aufgetreten sind und begründet nachvollziehbar, plausibel welche Maßnahmen gesetzt wurden, um die im Entwicklungsplan angeführten Ziele zu erreichen oder abzuändern.

Die Finanzierung und Gebarung der ABPU sind im „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ in den §§ 10 bis 13 geregelt. Die gesetzlichen Regelungen bilden die Basis für eine solide und langfristig stabile Finanzierung der ABPU und ermöglichen der Institution, fachliche und organisatorische Entwicklungen nachhaltig und effizient über längere Zeiträume zu planen und schrittweise zur Umsetzung zu bringen. Aus den Erläuterungen in den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass trotz der strengen Abgrenzung der einzelnen Jahresbudgets eine gewisse Flexibilität gegeben ist, bei Bedarf dringende Vorhaben vorziehen oder zeitlich nach hinten schieben zu können. Die beim Vor-Ort-Besuch von der Universitätsleitung geäußerten und im Entwicklungsplan formulierten Überlegungen zur Weiterentwicklung des aktuellen Finanzierungs- und Bewirtschaftungsmodells in Richtung Globalbudget sehen die Gutachter*innen positiv, da eine stabile Finanzierung in Kombination mit flexiblen Einsatzmöglichkeiten finanzieller Ressourcen und entsprechend vorhandenem Know-how aus gutachterlicher Sicht optimale Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Universitätsbetriebs, sowohl in fachlicher, als auch in (bildungs)-unternehmerischer Hinsicht, bilden.

Die ABPU hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Abweichungen in der Finanzplanung zum vorangegangenen Akkreditierungszeitraum aufgetreten sind und nachvollziehbar und plausibel Maßnahmen dargelegt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein Finanzplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Privathochschule beigelegt, welcher auf die Darlegungen des Entwicklungsplans Bezug nimmt und eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der kommenden Akkreditierungsperiode der Privathochschule umfasst. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet jedenfalls auf die folgenden Aspekte einzugehen:

- a. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass die jeweiligen Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind;
- b. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur sowie die Personalkosten (wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches und nicht-wissenschaftliches Personal) der Privathochschule;
- c. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens von Studiengängen sicherstellen.

Die jährlichen Budgets der ABPU bedürfen der Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtags. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der ABPU zur Erfüllung ihrer gesetzlich determinierten Aufgaben stets ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestanden sind. Ausgehend davon, hat die ABPU dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung einen Finanzplan für die Jahre 2026-2034 beigefügt, aus dem hervorgeht, dass die ABPU auch in Zukunft finanziell abgesichert ist. Dies wird durch ein Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich, der gleichzeitig Vorsitzender des Universitätsrats ist, untermauert. Darin bekennt sich das Land Oberösterreich nicht nur zur hochqualitativen tertiären Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz und zu den im Entwicklungsplan formulierten Zielen sowie deren etappenweiser Umsetzung, sondern - vorbehaltlich der jährlich vom Oö. Landtag zu beschließenden Voranschläge - weiterhin zur Gewährung der finanziellen Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der ABPU inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Der dem Antrag beigelegte Finanzplan basiert auf dem Zahlenwerk der vergangenen Jahre und wird unter Berücksichtigung von Indexsteigerungen und den im Entwicklungsplan genannten Maßnahmen bis 2034 geführt. Er listet im Überblick Einnahmen und Ausgaben auf. Die Einnahmen bestehen zum überwiegenden Teil aus Zuschüssen des Landes Oberösterreich und Studiengebühren. Die Ausgaben werden zu ca. 80 % für Personalkosten, zu ca. 18 % für Sachkosten und ca. 2 % für Investitionen aufgewendet.

Der ebenfalls dem Antrag beigelegte Jahresvoranschlag 2026 beinhaltet eine detaillierte Plan-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung und Plan-Bilanz liegen nicht vor) und bietet einen guten Überblick über die geplante Verwendung der Mittel für das Personal, die erforderliche Infrastruktur (z. B. Mieten für Gebäude und Flächen, Betriebskosten und Strom, Bibliothek, IT und Kommunikation etc.), Investitionen, Dienst- bzw. Fremdleistungen, Instandhaltung und den Neukauf von Instrumenten. Zusätzlich zu den geplanten Fixkosten stehen ausreichend Ermessensausgaben zur Durchführung von künstlerischen, pädagogischen und forschungsbezogenen Vorhaben zur Verfügung. Für die Jahre 2027-2034 wurde eine Finanzplanung im Überblick erstellt. Die dem Finanzplan zugrunde gelegten Informationen ermöglichen es den Gutachter*innen, die angesetzten Kosten als realistisch anzusehen.

Der Finanzplan kalkuliert mit jährlich rund 800 Studierenden. Die ABPU hat keine Rücklage gebildet, da man sich laut eigenen Angaben beim Vor-Ort-Besuch aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung des Studienbetriebs auch bei auslaufenden Studiengängen ausreichend abgesichert sieht.

Im Hinblick auf die bestehenden Überlegungen zur Einrichtung eines Globalbudgets empfehlen die Gutachter*innen, gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen bzw. Rücklagen einzurichten, um bei unvorhersehbaren Ereignissen bzw. in Krisenfällen (z. B. ausgelöst durch Mindereinnahmen oder hohe Inflationsraten) zumindest für einen bestimmten Zeitraum die Handlungsfähigkeit des Universitätsbetriebes zu erhalten.

Aus Sicht der Gutachter*innen besteht für die ABPU aufgrund der Trägerschaft des Landes Oberösterreich und der entsprechenden rechtlichen Verankerung im Landesgesetz eine sichere Grundlage für die Finanzierung der kommenden Akkreditierungsperiode. In einem Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich bekennt sich das Land Oberösterreich zur hochqualitativen tertiären Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz und zu den im Entwicklungsplan formulierten Zielen sowie deren etappenweiser Umsetzung und - vorbehaltlich der jährlich vom Oö. Landtag zu beschließenden

Voranschläge - weiterhin zur Gewährung der finanziellen Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der ABPU inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen der ABPU Vorsorgemaßnahmen bzw. Rücklagen einzurichten, um im Falle von Krisen oder unvorhergesehenen Ereignissen die Handlungsfähigkeit des Universitätsbetriebes für einen bestimmten Zeitraum gewährleisten zu können.

10 § 16 Abs. 9 PrivH-AkkVO 2024 (Infrastruktur)

Die Privathochschule verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privathochschule externer Ressourcen bedient, sind ihre Verfügungsberechtigungen darüber sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dargelegt.

Die ABPU befindet sich in einem modernen Gebäude, welches nach vierjähriger Bauphase 2015 eröffnet wurde. Etwas außerhalb des Stadtzentrums am Fuße des Pöstlingbergs gelegen, ist die ABPU mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und empfängt Universitätsangehörige und Gäste durch ihre Architektur mit heller, offener Atmosphäre.

Die ABPU verfügt über fast 100 Unterrichts- und Vortragsräume und 10 spezialisierte Unterrichtssäle für Schauspiel, Tanz und Elementare Musikpädagogik. Die Veranstaltungssäle umfassen einen großen Konzertsaal, einen Orgel- und Kammermusiksaal, einen Saal für Computer- und verstärkte Musik und eine Studiobühne für Tanz und Schauspiel. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die vorhandene Raum- und Veranstaltungsinfrastruktur in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, die Aufgaben einer Universität für Musik, Schauspiel und Tanz mit dieser Studierenden- und Lehrendenzahl zu erfüllen.

Wie in den Antragsunterlagen geschildert, wurde durch den Personalaufbau in den Abteilungen Forschung und Verwaltung die ursprünglich vorgesehene Raumkapazität an Büroräumlichkeiten mittlerweile überschritten. Dessen ist sich die ABPU bewusst, weshalb sie externe Räumlichkeiten in Linz angemietet hat, welche als zweiter, externer Standort betrieben werden. Der angemietete Standort „HP23“ bietet verschiedene Nutzungsmöglichkeiten, wie temporäre und fixe Arbeitsplätze, Einzelbüros, Team- und Projektbüros, einen Proberaum, Besprechungsräume, Kreativ- und Coaching-Räume in unterschiedlichen Größen sowie Wohnungen, die von der ABPU je nach Bedarf zusätzlich angemietet werden können. Am externen Standort befinden sich aktuell vier Personen (Vizerektor*in für Forschung, 2 wissenschaftliche Projektmitarbeiter*innen, 1 Universitätsassistent*in). Ein Outsourcing von 10 weiteren Arbeitsplätzen (Administration) ist temporär vorgesehen, dementsprechende Gespräche mit dem Land Oberösterreich laufen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch. Ein Ausbau am Hauptstandort Alice-Harnoncourt-Platz wurde 2024 einer Machbarkeitsstudie unterzogen, aufgrund finanzieller Mittel jedoch vorerst nicht umgesetzt. Eine Anmietung weiterer externer Räumlichkeiten ist derzeit nicht vorgesehen.

Die ABPU betreibt an ihrem Standort eine Bibliothek, deren Bestand in den letzten Jahren weiter ausgebaut wurde und die Fachbereiche mit Musikalien, Büchern, Zeitschriften und AV-Medien sowie umfangreichen E-Ressourcen versorgt. Zudem stehen zwei Lesesäle mit Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Die ABPU ist in der Verwaltung mit umfangreichen digitalen Ressourcen ausgestattet, welche vom ZID – Zentralen Informatikdienst verwaltet werden.

Der Zugang zur Universität ist durch ein Chipkartensystem geregelt und ermöglicht Universitätsangehörigen rund um die Uhr (24 Stunden/Tag) Zutritt zum Gebäude. Auf Nachfrage im Vor-Ort-Gespräch haben sowohl Vertreter*innen der ABPU als auch die Studierenden betont, dass es bisher trotz fehlendem Nachtportier zu keinerlei Problemen kam und dass das Angebot von Studierenden gerne abends zum Üben genutzt wird. Zum Üben stehen den Studierenden die Lehrräumlichkeiten der ABPU sowie, neben einem Übezimmer für Schlagwerk, 10 weitere Übezimmer zu Verfügung. Dies erscheint aus gutachterlicher Sicht auf den ersten Blick ausreichend, im Vor-Ort-Gesprächen mit Studierenden zeigte sich jedoch, dass die Raumkapazität an Überäumen während der stark frequentierten Tage am Haus (Montag bis Mittwoch) nicht ausreicht. So kommt es zu Spitzenzeiten regelmäßig zu Übesituationen am Gang. Der Wunsch von Studierenden, externe Überäumlichkeiten anzumieten, wurde seitens der ABPU bisher nicht umgesetzt.

Besonders heben die Gutachter*innen hervor, dass neben der Mensa, die ein ansprechendes Angebot bietet, auch ausreichend konsumationsfreie Zonen in Form von Arbeitsplätzen und Aufenthaltszonen im Gebäude und Grünzonen außerhalb des Gebäudes vorhanden sind. Weiters heben sie hervor, dass die Privatuniversität in punkto Veranstaltungstechnik vorbildlich gut ausgestattet ist. Alle vier Veranstaltungssäle sind mit professionellem Audio- und Videoequipment ausgestattet, welches wiederum mit dem Tonstudio verbunden ist. Das Tonstudio kann somit als Regieraum genutzt werden und ermöglicht eine zentrale Steuerung. Zum Betreiben der Ton- und Videoanlagen steht ein Team an Veranstaltungs- und Tontechnikern zu Verfügung, welches personell ausreichend aufgestellt ist (die Stunden konnten in der letzten Akkreditierungsperiode von 10 Stunden auf 40 Stunden aufgestockt werden). Entsprechende Beleuchtungstechnik in den Veranstaltungssälen und interaktive Whiteboards in ausgewählten Unterrichtsräumen, welche das Durchführen von hybriden Veranstaltungen in Präsenz und online ermöglichen, sind ebenfalls zu erwähnen.

Aus gutachterlicher Sicht ist die ABPU sowohl in räumlicher Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer Sachausstattung der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend ausgestattet, in einzelnen Bereichen mehr als ausreichend. Einzig die Kapazität der Überäume während der Spitzenzeiten am Haus ist ausbaufähig.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen die Bereitstellung zusätzlicher Überäume für die Studierenden am Hauptstandort, beispielsweise durch den Einbau von Übekabinen oder die Anschaffung von Übecontainern.

11 § 16 Abs. 10 Z 1 und 2 PrivH-AkkVO 2024 (Kooperationen)

1. Die Privathochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche hochschulischen und nicht-hochschulischen Partnerschaften im In- und Ausland zusätzlich zu den institutionell verankerten Kooperationen in der Forschung und Entwicklung gemäß § 16 Abs. 6 Z 2 lit. b in der vorangegangenen Akkreditierungsperiode aufgebaut, weiterentwickelt oder beendet wurden. Zudem legt die Privathochschule dar, mit welchen Maßnahmen bestehende Kooperationen einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen wurden. Im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sind zentrale Ergebnisse dieser Maßnahmen dargestellt.

Aus den Antragsunterlagen geht ein Tätigkeitsbericht der letzten Akkreditierungsperiode hervor, welcher die Kooperationsaktivitäten der ABPU von 2020 bis 2026 beschreibt und der neu geschaffene bzw. bereits bestehende und weiterentwickelte Kooperationen beinhaltet. Es werden beispielhaft zahlreiche Kooperationen mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Institutionen im In- und Ausland genannt, welche sowohl künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und interdisziplinäre Kollaborationen umfassen. Aus dem Tätigkeitsbericht ist ersichtlich, dass der Auf- und Ausbau von Kooperationen im Allgemeinen angestrebt wurde. Aus Sicht der Gutachter*innen belegen zahlreiche im Antrag genannte Projekt- und Veranstaltungsbeispiele, dass diese Zielsetzung realisiert werden konnte.

Vor allem der Ausbau von internationalen Kooperationen wurde als Teil der Internationalisierungsstrategie bereits in der vergangenen Akkreditierungsperiode genannt und wird als wesentlicher Teil der strategischen Zielsetzung für die kommende Akkreditierungsperiode weiterverfolgt. Aus Sicht der Gutachter*innen liefern die im Antrag genannten Beispiele - u. a. die Hochschule für Künste Bern (Promotionsstudium), das Theater Chemnitz (BA Schauspiel) und rund 80 Partnerinstitutionen sowohl im Rahmen von Erasmus+ (inkl. Drittstaaten) als auch im Swiss European Mobility Programm (SEMP) - einen nachvollziehbaren Nachweis dafür, dass die Zielsetzung umgesetzt wurde.

Aus Sicht der Gutachter*innen überzeugt die ABPU in punkto Kooperationen vor allem durch starke Partnerschaften mit regionalen Kooperationspartnern. Dazu zählen Veranstaltungskooperationen etwa mit dem Ars Electronica Center und dem Brucknerhaus Linz und Projektkooperationen mit dem Landestheater Linz, mit welchem die ABPU gemeinsam das Schauspielstudio (BA „Schauspiel“) und das Opernstudio betreibt. Außerdem betreibt die ABPU gemeinsame Studiengänge u. a. in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität (BA „Kulturwissenschaften“), der Kunstuniversität Linz (MA „Postdigital Lutherie“) und der Pädagogischen Hochschule sowie weiteren Universitäten im Verbund „Cluster Mitte“ (Lehramt Musik in der Sekundarstufe).

Im Bereich Forschung und Entwicklung nennt die ABPU im Antrag u. a. die École polytechnique fédérale de Lausanne, die Paris-Lodron Universität Salzburg und die Universität Greifswald als Kooperationspartner in aktuell laufenden Forschungsprojekten.

Die ABPU strebt für die nächste Akkreditierungsperiode einen strategischen Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, welchen sie in den Antragsunterlagen bereits in geplanten Maßnahmen ausdrückt. Dazu zählen beispielsweise die Intensivierung und der Ausbau von Kooperationen mit internationalen Hochschulen, Forschungszentren, Bildungs- und Kulturinstitutionen, die Förderung von Gastprofessuren und Austauschprogrammen für Studierende und die verstärkte Einbindung internationaler Perspektiven in Lehrveranstaltungen

und Forschungsprojekte. Auf Nachfrage im Vor-Ort-Gespräch wird erwähnt, dass der Ausbau von internationalen Kooperationen bisher zum Teil stark von der Umsetzung durch Einzelpersonen abhängig ist. Es wurde im Zuge dessen darauf hingewiesen, dass die Internationalisierungsstrategie der ABPU zurzeit überarbeitet wird und die Stärken der ABPU in Bezug auf internationale Kooperationen erkannt und weiterentwickelt werden sollen. In den Nachreichungen der ABPU wird festgehalten, dass die Einsetzung eines Internationalisierungsgremiums erfolgen soll, was von den Gutachter*innen als sinnvoll erachtet wird, um eine strategische Ausrichtung ihrer internationalen Kooperationen zu fördern.

Zur Qualitätssicherung von Kooperationen hat die Abteilung Qualitätsmanagement im Studienjahr 2024/25 eine Evaluation entwickelt, welche die Erfahrungen der Studierenden in Kooperationen dokumentiert. Zur Evaluation von gemeinsamen Studiengängen mit Partneruniversitäten soll mittelfristig ein gemeinsames Protokoll ausgearbeitet werden. Daraus sollen weiterer Handlungsbedarf und erforderliche Maßnahmen abgeleitet werden. Zwar ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, welche der laut Antragsunterlagen geplanten Maßnahmen direkt aus dem QM bzw. aus der bisher erfolgten Evaluation abgeleitet wurden, aus gutachterlicher Sicht werden in den Antragsunterlagen und im Vor-Ort-Besuch jedoch ausreichend nachvollziehbare Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Kooperationen genannt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, die strategische Ausrichtung internationaler Kooperationen weiter zu präzisieren und die geplante Einsetzung des Internationalisierungsgremiums umzusetzen.

2. Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein Plan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Privathochschule beigelegt, welche Kooperationsvorhaben zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal darlegt.

Aus den Antragsunterlagen geht kein eigens ausformulierter Plan zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal an der ABPU hervor, jedoch wird aus Sicht der Gutachter*innen sowohl in den Antragsunterlagen als auch in den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch deutlich, dass die ABPU die Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal als wesentlichen Teil ihrer Internationalisierungsstrategie begreift. Dazu äußert sich die ABPU sowohl in den Antragsunterlagen und in den Vor-Ort-Gesprächen in Zahlen und Tätigkeitsberichten, wo sie u. a. die (insgesamt steigenden) Zahlen ihrer Mobilitäten im Erasmus+ darlegt.

In den Nachreichungen werden zudem konkrete Maßnahmen genannt, welche zukünftig zur Weiterentwicklung von Erasmus+ beitragen sollen.

Als Ziele zur Weiterentwicklung von Erasmus+ werden genannt:

- Sicherung der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gleichbehandlung bei Auswahl des Personals und von Studierenden
- Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie
- Verankerung der Personalmobilität als Teil der Personalstrategie
- Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer*innen an Mobilitätsprogramme

Diese Ziele übersetzt die ABPU in folgende Maßnahmen:

- Einsetzung eines Internationalisierungsgremiums
- Überarbeitung der Internationalisierungsstrategie; Überarbeitung der Erasmus-Erklärung zur Hochschulpolitik
- Entwicklung einer umfassenden Strategie für Sicherheit und Prävention; Einrichtung eines Notfallplans
- Entwicklung eines Prozesses zur standardisierten Evaluierung von neu einzugehenden Partnerschaften; regelmäßige Evaluation der bestehenden Kooperationen

Die Gutachter*innen bewerten dies als ausreichend, um eine Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal für die kommende Akkreditierungsperiode zu gewährleisten. Im Vor-Ort-Gespräch hat die ABPU außerdem die Schaffung von Mobilitätsfenstern für Studierende und (Lehr-)Personal genannt, weiters den Ausbau von curricularen Wahlmöglichkeiten zur verbesserten Studierbarkeit bei Auslandssemestern.

Aus Sicht der Gutachter*innen präsentiert sich die ABPU als eine nach außen hin aktive und auf Internationalisierung ausgerichtete Universität. Auf Grundlage der im Antrag dargestellten Aktivitäten – darunter das International Office, der Erasmus Day, die Outgoing- und Incoming-Zahlen von Studierenden, Lehrpersonal und Verwaltungspersonal sowie exemplarisch genannte internationale, institutionell verankerte Kooperationen – sowie der im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche gewonnenen Informationen kommen die Gutachter*innen zu der Einschätzung, dass eine Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal auch für die kommende Akkreditierungsperiode nachvollziehbar gegeben ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

12 § 16 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2024 (Information)

1. Die Privathochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die Anton Bruckner Privatuniversität besitzt eine aktuelle, erst 2024 überarbeitete Website, welche in deutscher und englischer Sprache verfügbar ist. Unter <https://www.bruckneruni.ac.at/de/> (zuletzt abgerufen am 5.12.2025) findet man leicht zugängliche Informationen zur ABPU, ihren Angehörigen und ihren Leistungen. Die Website ist aus Sicht der Gutachter*innen einladend gestaltet, und besonders für Studierende und Studieninteressierte unter den ersten Reitern „Bewerben“ und „Studieren“ ansprechend konzipiert.

Die derzeit geltende Satzung und die Studien- und Prüfungsordnung sind auf der Website vorhanden und abrufbar, ebenso die aktuellen Studienpläne. Das Qualitätsmanagement wird auf der Website vorgestellt, seine Zielsetzung beschrieben und Beispiele für die Aufgaben des Qualitätsmanagements werden genannt. Außerdem ist das Handbuch für Qualitätsmanagement zum Download verlinkt, welches umfassendere und detailliertere Informationen zum Qualitätsmanagement bietet.

Die Inhalte des Ausbildungsvertrages sind auf der Website angeführt, jedoch nicht als Mustervertrag in pdf-Form verlinkt. In den Antragsunterlagen war ein Link zur entsprechenden

Seite enthalten, diese konnte zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung jedoch nicht aufgerufen werden.

Mit ihrem Webauftritt in Form einer eigenen Homepage, präsentiert sich die ABPU informierend nach außen und ermöglicht sowohl Universitätsangehörigen als auch externen interessierten Personen den Zugang zu Informationen zu Studienorganisation und -Angebot, Curricula, personelle Strukturen und Zuständigkeiten, Veranstaltungen, Unterstützungs- und Beratungsangeboten und institutionellen Regelwerken. Diese Informationen sind aus Sicht der Gutachter*innen leicht zugänglich und nutzerfreundlich gestaltet und vermitteln insgesamt ein freundliches und positives Bild der ABPU.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, auf der Website einen Mustervertrag der Ausbildungsvereinbarung im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

13 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(I) Profil und Ziele

Die Anton Bruckner Privatuniversität (ABPU) verfügt über ein klares institutionell festgelegtes und ambitioniertes Profil einer offenen Universität für Musik, Schauspiel und Tanz. Sie vertritt darin das explizite Ziel, künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Exzellenz zu fördern. Das Exzellenzverständnis der ABPU profiliert die Fähigkeit, sich mit verschiedenen künstlerischen Strömungen auseinanderzusetzen, neue Ansätze zu erforschen und dadurch zur Weiterentwicklung der Kunst beizutragen. Die ABPU bekennt sich zur Freiheit von wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung und ihrer Lehre sowie von künstlerischem Schaffen und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre. Neben der engen Verzahnung von künstlerischer Praxis, Forschung und Lehre sind Interdisziplinarität, Internationalität und gesellschaftliche und lokale Verankerung zentrale Leitlinien des Profils der ABPU, die so gleichermaßen in einem selbstbestimmten Umfeld für Lehrende sowie Studierende die Förderung von Innovation als auch die Pflege von Tradition ermöglichen möchte. In diesem Sinne unterstützt der Exzellenzbegriff der ABPU den Freiheitsanspruch, sowohl individuell auf Lehrende, Studierende, Forschende und Kunstschaaffende bezogen, als auch in Gemeinschaften.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch eine Vielzahl an Maßnahmen und einen erkennbaren Kulturwandel deutlich, der das Ziel, „Forschung und Lehre eng miteinander zu verbinden“, um ein „kritisches und forschendes Denken in allen Studienbereichen“ zu fördern, mit großem Nachdruck verfolgt. Forschungsgeleiteten Lehrveranstaltungen kommen dabei eine besondere Rolle zu. Diese bieten für Lehrende und Studierende einen gemeinsamen Rahmen zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsfragen oder dem Experimentieren mit neuen künstlerischen Ausdrucksformen.

Aus Sicht der Gutachter*innen stellt die ABPU die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinung ausreichend dar, begreift diese als wesentlich für das Selbstverständnis und hat Strukturen zu ihrer Förderung und Weiterentwicklung klar formuliert.

(II) Entwicklungsplanung

Die ABPU hat auf ein Rektoratssystem umgestellt und Vizerektorate für Kunst und Lehre sowie Forschung eingeführt, die an die Amtszeit der*s Rektor*in gebunden sind. Die Universitätsdirektion wurde in das Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen überführt, und es konnten zahlreiche strategisch relevante Richtlinien erlassen werden. Zudem hat die ABPU den Bereich Forschung systematisch auf- und ausgebaut: Das Qualitätsmanagement wurde in einer eigenen Verwaltungsabteilung unmittelbar an das Rektorat angegliedert, um das Referat für Gleichstellung und Diversität ergänzt, personell aufgestockt und strategisch auf die regelmäßigen und verpflichtenden Institutsevaluationen mit Peer-Review ausgerichtet.

Die erfolgreiche Überführung der ABPU in eine neue entscheidungs- und handlungsfähige Governance-Struktur ist für die Gutachter*innen allfällig nachvollziehbar und wird derzeit u. a. auch durch die Etablierung von Mittelbau-Stellen und die Einführung einer international üblichen Nomenklatur zur Stellenbezeichnung für die Gutachter*innen glaubhaft vorangetrieben. Aus gutachterlicher Sicht hat die ABPU ausreichend dargelegt, dass sie ihre Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele dokumentiert und in der Lage ist, im Sinne einer lernenden Organisation regelmäßige Kurskorrekturen vorzunehmen.

Präsidium und Universitätsrat der ABPU haben im März 2025 den aktualisierten Entwicklungsplan für die angestrebte Akkreditierungsperiode bis 2034 beschlossen, der die zentralen strategischen Entwicklungsziele für Studium, Lehre und Forschung sowie für EEK klar und unter Rückbezug auf die bereits angestoßenen Entwicklungen der vergangenen Akkreditierungsperiode darstellt. Dabei wird besonders auf die Orientierung am Kulturleitbild des Landes Oberösterreich geachtet und klargestellt, dass alle Entwicklungsziele immer unter dem Finanzierungsvorbehalt des Landtages stehen.

Über Zielvereinbarungen verbindet sich der Bottom-up-Ansatz mit dem Top-down der gesamtuniversitären strategischen Weiterentwicklung. Mit der Vereinbarung der „individuellen Exzellenz“ als Ziel der persönlichen Entwicklung der Studierenden und Lehrenden verbindet sich ein Anspruch an Wahlfreiheit in der Auswahl der Lerninhalte, die verstärkte Auseinandersetzung mit demokratischen und gesellschaftlichen Wertediskussionen sowie die gute Verknüpfung von wissenschaftlicher Reflexion und künstlerischer Praxis. Es zeigt sich aus gutachterlicher Sicht eine gute und verbindliche Entwicklungsperspektive für die ABPU, die in den wesentlichen Teilen zum Profil und zur strategischen Ausrichtung der Universität kohärent ist.

(III) Organisation der Privathochschule

Die ABPU hat auf Basis gesetzlicher Grundlage und ihrer Satzung eine adäquate Organisationsstruktur eingerichtet, welche die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft bzw. Forschung und ihrer Lehre sowie die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleistet und die Interessen des Rechtsträgers in adäquater Weise berücksichtigt.

Für wesentliche Vorgänge und Angelegenheiten betreffend die Organisation und die Selbstverwaltung hat die ABPU Prozesse und Maßnahmen definiert und etabliert, die einen stabilen und nachhaltigen Universitätsbetrieb garantieren (z. B. für Satzungsänderungen, Bestellvorgänge von Leitungs- und anderen Organen, Arbeitsprogramme, Finanzierungsangelegenheiten, organisationsrelevante Änderungen, Akkreditierungsangelegenheiten, die Sicherstellung der akademischen Integrität, das Mitspracherecht der Studierenden, den Gleichstellungsplan sowie die Berufungs- und Habilitationsordnung).

Ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers ist aber für die governance-relevanten Bereiche nicht durchgängig abgesichert.

So fehlen aus gutachterlicher Sicht Bestimmungen, die Doppelmitgliedschaften in den zentralen Organen ausschließen und definieren ob bzw. in welcher Weise der Senat bei der Wahl der*s Rektor*in beteiligt ist. Es fehlen Regelungen, wonach Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzen, von einer Tätigkeit im Leitungs- und Kollegialorgan ausgeschlossen sind und stimmberechtigten Mitgliedern des Rats die Ausübung einer sonstigen Organfunktion in der Hochschule untersagt ist.

Bei der Besetzung des Senats zeigt sich eine deutliche Unausgewogenheit, da nicht alle Statusgruppen ausreichend vertreten sind und die Besetzung des Rats entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Zudem gibt es keine Richtlinien, die erläutern, unter welchen Umständen Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule erlaubt sind und wie der Genehmigungsprozess dafür aussieht bzw. ob überhaupt Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rats und der Hochschule bestehen dürfen und wie Interessenskonflikte und Befangenheitsthemen geregelt sind.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Fehlen der oben angeführten Regelungen und Bestimmungen in Hinblick auf eine moderne Hochschulgovernance bemerkenswert, da Transparenz, klare Zuständigkeitsregeln, Unabhängigkeit und der Umgang mit Interessenkonflikten zentrale Anforderungen an Hochschulen und Universitäten sind.

(IV) Qualitätsmanagementsystem

Die ABPU hat in der abgelaufenen Akkreditierungsperiode eine Verwaltungsabteilung für Qualitätsmanagement aufgebaut und mit 2 VZÄ ausreichend personell ausgestattet. Das Qualitätsteam, besetzt mit Lehrenden, Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden zeichnet für die strategische Ausrichtung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die Arbeit des Qualitätsteams ist in der Geschäftsordnung geregelt; das Qualitätsverständnis der ABPU und die konkreten Verfahren und Instrumente des Qualitätsmanagements sind im Handbuch für das QM niedergelegt; Studierende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeitende waren bei der umfassenden Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements seit der vergangenen Akkreditierung angemessen beteiligt und unterstützen die Anwendung der qualitätssichernden und -entwickelnden Verfahren und Instrumente. Aus gutachterlicher Sicht ist sichergestellt, dass an der ABPU regelmäßig und systematisch Daten und Informationen zur Qualität in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung erhoben, ausgewertet und zur Entwicklung von verbessernden Maßnahmen auf allen Ebenen eingesetzt werden. Der externe Blick - auch auf das Studienangebot und die einzelnen Studiengänge - wird durch Peer-Review-Verfahren im Rahmen der Institutsevaluierungen sichergestellt. Es besteht jedoch ein Desiderat in der konkreten Umsetzung von Studiengangweiterentwicklungen. Dies erscheint deshalb von besonderer Relevanz, weil eine Reihe von Entwicklungen, die sich aus den zurückliegenden Institutsevaluierungen ergeben haben, bisher noch nicht in die Curricula eingearbeitet werden konnten und in der Entwicklungsplanung die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten sowie die Einbindung forschungsgeleiteter Lehre als herausragende Entwicklungsziele formuliert sind. Aus den Antragsunterlagen sowie im Vor-Ort-Gespräch wird deutlich, dass die ABPU über

zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren verfügt, um die wissenschaftliche und künstlerische Integrität zu gewährleisten.

(V) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Die ABPU verfügt über ein vielfältiges fachliches, studienorganisatorisches und psychosoziales Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende. Zentrale Anlaufstellen sind der Studienservice und das Studiendekanat, ergänzend stehen die Ombudsstelle, hausinterne Vertrauenspersonen, der Arbeitskreis für Gleichbehandlung, die Studierendenvertretung sowie eine Beauftragte für Gleichstellung, Gender, Diversität und ein Behindertenbeauftragter zur Verfügung.

Die Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten der ABPU sind über das digitale Studienhandbuch sowie die Broschüre „Brauchst du Hilfe?“ zugänglich. Dort finden Studierende auch externe Beratungs- und Unterstützungsangebote, etwa die der Psychologischen Studierendenberatung Linz. Auf die derzeit langen Wartezeiten der Psychologischen Studierendenberatung Linz reagiert die ABPU, indem sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine hausinterne Schulung für hausinterne Vertrauenspersonen, AKG- und Studierendenvertretungs-Mitglieder plant.

Zur Förderung der Berufsorientierung und des Berufseinstiegs von Studierenden wurde an der ABPU ein Career Center eingerichtet, das von Studierenden im Vor-Ort-Gespräch als vielversprechend eingeschätzt wurde.

Der Umgang mit Beschwerden von Studierenden und Mitarbeiter*innen der ABPU ist in der seit 2022 geltenden Richtlinie zu Mobbing, Belästigung und Diskriminierung geregelt, die derzeit weiterentwickelt wird. Die Richtlinie definiert zentrale Begriffe wie „Mobbing“, „Diskriminierung“ und „Belästigung“, beschreibt Schlichtungsverfahren für Studierende und Mitarbeiter*innen und stellt insgesamt ein anwendungsorientiertes, transparentes Beschwerdemanagement dar. Aus Sicht der Gutachter*innen werden Studierende dadurch im Beschwerdefall angemessen unterstützt.

(VI) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

Die ABPU verfügt über ein dezidiertes Forschungsprofil und fördert die Entwicklung und Erschließung der Künste. Sie hat in der letzten Akkreditierungsperiode strategisch die Etablierung und Akkreditierung von wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsprogrammen vorangetrieben und umgesetzt. Die ABPU hat sich in der letzten Akkreditierungsperiode umfassend wissenschaftlich international vernetzt und war erfolgreich in der Einwerbung von Forschungsprojekten und Drittmitteln (u. a. durch FWF, Schweizer Nationalfonds und Arbeiterkammer) und ist federführend beim Aufbau eines neuartigen Leistungsdokumentationssystems für Forschungs- und künstlerischen Output unter den österreichischen Kunstuniversitäten (b-doc). Sie hat mit sogenannten b-grants eine interne Forschungsförderung etabliert, die Forschung für Studierende wie Lehrende gleichermaßen fördert. Die Einführung des akademischen Mittelbaus ermöglicht eine langfristige Forschungsförderung auf allen Qualifizierungsebenen wissenschaftlichen Arbeitens. Darüber hat sie ihre strategische Ausrichtung im Entwicklungsplan 2025-2034 weiter geschärft, in dem EEK und wissenschaftliche Forschung immer enger verschränkt werden sollen. Sie identifiziert noch Entwicklungsbedarf in Bezug auf die Bandbreite der Forschungsfelder und eines strategischen Papiers zur Internationalisierung der Forschung, das sie bereits in der Personalplanung und Entwicklung der Curricula mitberücksichtigt. Die ABPU stellt die Integrität der

wissenschaftlichen Arbeit durch die Anbindung an Leitlinien und transparente Verfahren und Maßnahmen dar.

Die ABPU hat ihre Planung für die Weiterentwicklung von Forschung und EEK für die nächsten acht Jahre plausibel und nachvollziehbar in Kohärenz mit dem Entwicklungsplan dargelegt. Die Aussagen zu Rahmenbedingungen der Förderung von Forschung und EEK, zur Gewährleistung der akademischen Standards in den jeweiligen Fächerkulturen, zu den institutionell verankerten Kooperationen sowie zu Wissenstransfer und Third Mission sind für die Gutachter*innen überzeugend.

(VII) Personal

Die ABPU verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches und/oder künstlerisches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. Alle relevanten Bereiche in Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftsunterstützender Infrastruktur sind aus gutachterlicher Sicht sehr gut abgedeckt. Durch die sehr gute personelle Ausstattung der ABPU in Bezug auf hauptberufliche Professuren und weiterem hauptberuflichem Lehr-/Forschungspersonal ist aus gutachterlicher Sicht die fachliche Betreuung der Studiengänge und der dort zu erwerbenden Kompetenzen gewährleistet.

Der überzeugenden personellen Basis steht aus gutachterlicher Sicht die von der ABPU eng interpretierte Definition des „Kernbereich“-Begriffes gegenüber, welche dazu führt, dass das – wie auch von der ABPU im Antrag auf Akkreditierung selbst angemerkt – „Prinzip der Abdeckung der fachlichen Kernbereiche [...] nicht vollumfänglich umgesetzt werden“ kann. Da jedoch trotz der engen Definition nahezu alle fachlichen Kernbereiche (bis auf wenige Kleinstbereiche) wie vorgegeben durch Professuren und weiteres wissenschaftliches und/oder künstlerisches Personal abgedeckt sind, sehen die Gutachter*innen das Kriterium jedenfalls als erfüllt an, insbesondere deswegen, weil bei einer breiteren Definition der Kernbereiche eine vollständige Abdeckung problemlos erreicht werden kann.

Die Einbindung des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen künstlerischen Lehr- und Forschungspersonals in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ist aufgrund der geschilderten Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht gegeben.

Für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation hat die ABPU geeignete Maßnahmen etabliert.

Ebenso bestehen Regelwerke zur Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals.

Die bestehenden und geplanten Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie das Personalauswahlverfahren sind aus gutachterlicher Sicht angemessen.

(VIII) Finanzierung

Die Finanzierung und Gebarung der ABPU sind im „Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität“ geregelt. Die gesetzlichen Regelungen bilden die Basis für eine solide und langfristig stabile Finanzierung der ABPU und ermöglichen der Institution, fachliche und organisatorische Entwicklungen nachhaltig und

effizient über längere Zeiträume zu planen und schrittweise zur Umsetzung zu bringen. Die beim Vor-Ort-Besuch von der Universitätsleitung geäußerten und im Entwicklungsplan formulierten Überlegungen zur Weiterentwicklung des aktuellen Finanzierungs- und Bewirtschaftungsmodells in Richtung Globalbudget sehen die Gutachter*innen positiv, da eine stabile Finanzierung in Kombination mit flexiblen Einsatzmöglichkeiten finanzieller Ressourcen und entsprechend vorhandenem Know-how aus gutachterlicher Sicht optimale Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Universitätsbetriebs, sowohl in fachlicher, als auch in (bildungs)-unternehmerischer Hinsicht, bilden.

Aus Sicht der Gutachter*innen besteht für die ABPU aufgrund der Trägerschaft des Landes Oberösterreich und der entsprechenden rechtlichen Verankerung im Landesgesetz eine sichere Grundlage für die Finanzierung der kommenden Akkreditierungsperiode. In einem Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich bekennt sich das Land Oberösterreich zur hochqualitativen tertiären Aus- und Weiterbildung sowie Forschung in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz und zu den im Entwicklungsplan formulierten Zielen sowie deren etappenweiser Umsetzung und - vorbehaltlich der jährlich vom Oö. Landtag zu beschließenden Voranschläge - weiterhin zur Gewährung der finanziellen Mittel zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der ABPU inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

(IX) Infrastruktur

Die ABPU ist in einem modernen, 2015 eröffneten Gebäude untergebracht und verfügt über fast 100 Unterrichts- und Vortragsräume sowie 10 spezialisierte Unterrichtssäle für Schauspiel, Tanz und Elementare Musikpädagogik. Die Veranstaltungssäle umfassen einen großen Konzertsaal, einen Orgel- und Kammermusiksaal, einen Saal für Computer- und verstärkte Musik sowie eine Studiobühne für Tanz und Schauspiel. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die vorhandene Raum- und Veranstaltungsinfrastruktur in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, die Aufgaben einer Universität für Musik, Schauspiel und Tanz mit der aktuellen Studierenden- und Lehrendenzahl zu erfüllen. Besonders hervorzuheben ist die sehr gute Ausstattung der Veranstaltungssäle der ABPU mit professioneller Audio-, Video- und Beleuchtungstechnik sowie die personell angemessene Betreuung durch das Technikteam.

Für Überzwecke stehen den Studierenden nicht-belegte Lehrräume sowie insgesamt elf ausgewiesene Überzimmer zur Verfügung. Diese Raumkapazitäten erscheinen grundsätzlich als ausreichend, im Vor-Ort-Gespräch mit Studierenden zeigt sich jedoch, dass diese besonders an stark frequentierten Unterrichtstagen nicht ausreichen, sodass es infolgedessen zu Überbesetzungen außerhalb der vorgesehenen Räume (beispielsweise in den Gängen) kommt. Der von Studierenden geäußerte Wunsch nach zusätzlichen, ggf. externen Übermöglichkeiten wurde bislang nicht umgesetzt.

Aus gutachterlicher Sicht ist die ABPU sowohl in räumlicher Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer Sachausstattung der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend ausgestattet, in einzelnen Bereichen mehr als ausreichend. Einzig die Kapazität der Überäume während der Spitzenzeiten am Haus sind ausbaufähig.

(X) Kooperationen

Die ABPU konnte während der letzten Akkreditierungsperiode (2020 - 2026) den Auf- und Ausbau zahlreicher hochschulischer und nicht-hochschulischer Kooperationen im In- und Ausland verzeichnen. Die in den Antragsunterlagen genannten Beispiele aus künstlerischen,

wissenschaftlichen, pädagogischen und interdisziplinären Bereichen belegen aus Sicht der Gutachter*innen, dass die Zielsetzung der ABPU, ihre Kooperationen insgesamt weiter auf- und auszubauen, erfolgreich umgesetzt wurde. Internationale Partnerschaften, u. a. mit der Hochschule für Künste Bern, dem Theater Chemnitz sowie rund 80 Erasmus+- und SEMP (Swiss European Mobility Programme)-Partnerinstitutionen zeigen, dass die ABPU den Auf- und Ausbau internationaler Kooperationen als zentralen Bestandteil ihrer Internationalisierungsstrategie definiert und aktiv verfolgt.

Die ABPU pflegt zudem starke Partnerschaften mit regionalen Kooperationspartnern, etwa mit dem Ars Electronica Center, dem Brucknerhaus Linz und dem Landestheater Linz. Außerdem betreibt die ABPU gemeinsame Studiengänge u. a. mit der Johannes Kepler Universität, der Kunstuniversität Linz und der Pädagogischen Hochschule Linz sowie weiteren Universitäten im Verbund „Cluster Mitte“.

Zur Qualitätssicherung wurde 2024/25 vom Qualitätsmanagement eine Evaluation zur Erfahrung von Studierenden in Kooperationen eingeführt. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Protokolls zur Evaluation von gemeinsamen Studiengängen mit Partneruniversitäten ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung geplant. Weiters soll zur strategischen Ausrichtung von Kooperationen ein Internationalisierungsgremium eingesetzt werden.

Zur Förderung von Mobilitäten von Studierenden, Lehr- und Verwaltungspersonal ist in den Antragsunterlagen kein eigens ausformulierter Plan enthalten, jedoch wird in den Antragsunterlagen und während des Vor-Ort-Besuchs insgesamt deutlich, dass die ABPU durch bereits bestehende Strukturen, konkrete Zielsetzungen und geplante Maßnahmen die Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal als integralen Bestandteil ihrer Internationalisierungsstrategie begreift und Mobilitäten gezielt fördert.

(XI) Information

Die Anton Bruckner Privatuniversität verfügt über eine 2024 überarbeitete, deutsch- und englischsprachige Webseite, die leicht zugängliche Informationen zur Institution, ihren Angehörigen und ihren Leistungen bereitstellt. Insbesondere für Studierende und Studieninteressierte sind die Bereiche „Bewerben“ und „Studieren“ übersichtlich und ansprechend gestaltet.

Satzung, Studien- und Prüfungsordnung sowie aktuelle Studienpläne sind online abrufbar. Darüber hinaus werden Zielsetzung und Aufgaben des Qualitätsmanagements dargestellt. Das entsprechende Handbuch steht zum Download auf der Webseite zur Verfügung. Die Inhalte des Ausbildungsvertrags sind auf der Webseite angeführt, ein Mustervertrag ist jedoch nicht verlinkt.

Insgesamt ermöglicht der Webauftritt einen nutzerfreundlichen Zugang zu Informationen zu Studienorganisation und -angebot, Curricula, personellen Strukturen und Zuständigkeiten, Veranstaltungen, Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie institutionellen Regelwerken und vermittelt ein positives Gesamtbild der ABPU.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung** der Anton Bruckner Privatuniversität **für die nächsten acht Jahre und unter Auflagen.**

Auflagen: (Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.)

1. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Satzung dahingehend verändert wurde, dass stimmberechtigte Doppelmitgliedschaften in den zentralen Organen Rat, Senat, Rektorat künftig ausgeschlossen sind.
2. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Besetzung des Rats auf Basis der gesetzlichen Grundlagen erfolgt. Dabei ist die Autonomie der Hochschule und damit die Freiheit der Wissenschaft bzw. Forschung und ihrer Lehre sowie die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers zu gewährleisten.
3. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die in die Satzung aufgenommenen Regelungen zur Sicherstellung der akademischen Integrität und des Gender Equality Plan (GEP) durch die Oberösterreichische Landesregierung genehmigt worden sind.
4. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Zusammensetzung des Senats eine ausgewogene Vertretung aller für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendigen Statusgruppen berücksichtigt.
5. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung oder der Beteiligung an einer juristischen Person, die eine Beteiligung an der Trägereinrichtung besitzen, von einer Tätigkeit im Leitungs- und Kollegialorgan ausgeschlossen sind sowie stimmberechtigten Mitgliedern des Rats die Ausübung einer sonstigen Organfunktion in der Hochschule untersagt ist.
6. Gemäß § 16 Abs. 3 Z 3 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die Mitwirkung des Senats bei der Wahl des Rektor*in gewährleistet ist.
7. Gemäß § 16 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 ist binnen 24 Monaten ab Zustellung des Bescheids nachzuweisen, dass die personellen Ressourcen und der Prozess für eine professionelle institutsübergreifende Studiengangs(weiter-)entwicklung geschaffen worden sind.

14 Eingesehene Unterlagen

- Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität, vom 08.04.2025, in der Version vom 16.07.2025
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 31.10.2025
- Nachreichungen während des Vor-Ort-Besuchs, eingelangt am 13.11.2025
- Nachreichungen während des Vor-Ort-Besuchs, eingelangt am 14.11.2025
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 01.12.2025
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 10.12.2025